Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt
Potsdam

öffentliche Bekanntmachung

Die **konstituierende öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses** findet am **Donnerstag**, **10.10.2024** um **16:30 Uhr**, im **Raum "Sanssouci", Edisonallee 5 - 9, 14473 Potsdam** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung
2	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
3	Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
4	Wahl der beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
5	Wahl der fünf JHA-Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
5.1	Wahl der drei Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
5.2	Wahl der zwei Vertreter/Vertreterinnen der anerkannten freien Träger in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
6	Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII „Kita“
7	Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“
8	Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII „Jugendförderung“

9	Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die Lenkungsgruppe Schule-Jugendhilfe	
10	Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in den Fachbeirat des Fanprojektes des SV Babelsberg 03	
11	Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat	
12	Zugangsregelung zur Sauna im BLU (Bäderlandschaft Potsdam GmbH)	
13	Informationen des Jugendamtes	
13.1	Verständigung zu den Berichten der Verfahrenslotsen	
13.2	Sachstand zum Nuthepark	
13.3	Sachstand zum Jugendförderplan	
13.4	Sachstand zur DS Kinder- und Jugendportal 2025/2026	
14	Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	
15	Bericht des Kita-Elternbeirates	
16	Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung	
16.2	Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege) *Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport*	24/SVV/0783
16.3	Sitzungskalender 2025 *Fraktionen*	24/SVV/0811
16.4	Aufenthaltsorte für Jugendliche *Fraktion CDU*	24/SVV/0958
17	Sonstiges	

Tiemo Reimann

ausgehangen am: _____

abgenommen am: _____

Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

24/SVV/0783

Beschlussvorlage
öffentlich

Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

Geschäftsbereich:	*Datum*
Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	25.07.2024

geplante Sitzungstermine	*Gremium*	*Zuständigkeit*
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RL Kindertagespflege) inklusive Anlagen 1a und 1b tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2023 tritt mit Inkrafttreten der o. g. Richtlinie außer Kraft.

2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen regelmäßig unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen, für die Bestimmung von Pauschalen, die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards und Bedarfsgerechtigkeit weiterzuentwickeln.

3. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, modellhaft weiterführend mit den freien Trägern zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertagespflege zu kooperieren.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Bedarfserfüllend kann Kindertagespflege auch für Kinder im Grundschulalter sein.

Aktuell ist das Betreuungsangebot Kindertagespflege in der LHP mit 59 Kindertagespflegepersonen und rund 250 Betreuungsplätzen vertreten.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege befindet sich bundes- sowie landesgesetzlich im Entwicklungsprozess.

Der § 23 Absatz 2a SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Es sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl und der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Seit dem 01.08.2023 gilt das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege im Land Brandenburg. Diese Kita-Gesetzes-Novellierung macht in der Folge Änderungen in der Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP erforderlich.
Gemäß § 65 Absatz 2 KitaG sind Richtlinien, Satzungen und andere Verwaltungsvorschriften der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe und die Abrechnung von Geldleistungen für die Kindertagespflege im Sinne des § 23 Absatz 2 SGB VIII (laufende Geldleistung), die bis zum 1. August 2023 galten**, bis zum 31. Juli 2024** an die Rechtslage gemäß Abschnitt 7 im KitaG anzupassen.

Für Kindertagespflegepersonen ist es nach wie vor ein Beruf in Selbstständigkeit. Die Weiterentwicklung der Ausgestaltung, unter anderem über die Fortschreibung einer angemessenen Finanzierungsstruktur, ist eine zwingende Folge, um die Kindertagespflege als eine langfristige Tätigkeit noch attraktiver zu gestalten. Auch das unternehmerische Risiko einer selbstständigen Tätigkeit muss berücksichtigt sein.

Zur weiteren Verbesserung der Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam im Einklang mit der Kita-Gesetzesnovelle vom 01.08.2023 soll die Richtlinie Kindertagespflege nach der letzten Novellierung im Januar 2023 zum 01.08.2024 fortgeschrieben werden. Dabei wurden Inhalte an das aktuell geltende Kita-Gesetz Brandenburg angepasst als auch die einzelnen Kostenbereiche der Vergütungsstruktur mit Blick auf die bundes- und landesweiten Entwicklungen sowie auf die Preissteigerung weiterentwickelt.

Die Weiterentwicklung umfasst die Erhöhung der Betreuungspauschalen gemäß der tariflichen Anhebung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, Sozial- und Erziehungsdienst und die Erhöhung der Sachaufwendungen inklusive der mittelbaren pädagogischen Leistung (siehe Tabelle).
Es werden erstmalig Erfahrungsstufen eingeführt, um die Kindertagespflege als langfristigen Beruf noch attraktiver zu gestalten.

Ebenso hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 a SGB VIII geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Qualität der zu erfüllenden Aufgaben zu ergreifen. In § 22 Absatz 4 SGB VIII ist außerdem formuliert, dass für die Erfüllung des Förderauftrags geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterentwickelt werden sollen.

Ziel ist es Kindertagespflegepersonen der LHP einen sicheren und finanziell gut ausgestalteten Rahmen im Beruf als selbstständige Kindertagespflegeperson zu bieten, um die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot der LHP langfristig zu erhalten. Qualitätsparameter wie funktionierende Vertretungsmodelle, eine unterstützende fachliche Begleitung und die Vernetzung mit anderen Angeboten (Kooperation Kita) sind darüber hinaus ebenso ausschlaggebend und müssen bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP weiterhin Berücksichtigung finden.

Die vorgenommenen Änderungen in der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP sind in Form einer umfassenden Synopse der Anlage 1 zur Begründung beigefügt.

Anlagen:

1	Richtlinie Kindertagespflege 2024 20240722_Anlage 1 Synopse zur Begründung	öffentlich
2	Richtlinie Kindertagespflege 2024 20240722_Anlage 2 zur Begründung	öffentlich
3	Richtlinie Kindertagespflege 2024 Finanzielle Auswirkungen 20240709	öffentlich
4	Richtlinie Kindertagespflege 2024 Pflichtige Zusatzinformationen 20240709	öffentlich

Anlage 1 zur Begründung - Synopse

	Aktuelle Richtlinie	Neue Richtlinie	Begründung
1	**1.1 Rechtliche Grundlagen** Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005, einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005, wurden diese Vorschriften novelliert. Weitere Änderungen erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009 sowie mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum 09.06.2021. Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege: Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe § 2 Aufgaben der Jugendhilfe § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 22 Grundsätze der Förderung § 23 Förderung in Kindertagespflege § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter	Wird wie folgt geändert **1.1. Rechtliche Grundlagen** Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Änderungen erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009 sowie mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum 10.06.2021. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege wurde das Kindertagesstättengesetz Brandenburg geändert und die Vorschriften für Kindertagespflege grundlegend novelliert. Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege: <u>Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz</u> § 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes § 47 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes § 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse <u>Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe</u> § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe § 2 Aufgaben der Jugendhilfe § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Seit 01.08.2023 Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege und Änderungen im Abschnitt 1 Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch

	Personen § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe § 80 Jugendhilfeplanung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) § 1 Rechtsanspruch § 11 Gesundheitsvorsorge § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots § 18 Förderung der Kindertagespflege § 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen. Kindertagespflegeeig-nungsverordnung (TagpflegEV)	§ 22 Grundsätze der Förderung § 23 Förderung in Kindertagespflege § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege §§ 61-64 Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und -nutzung § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe § 80 Jugendhilfeplanung § 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung § 104 Bußgeldvorschriften <u>Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung</u> § 235 Regelaltersrente <u>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)</u> § 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe § 33 Gemeinschaftseinrichtungen § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes § 35 Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe, Verordnungsermächtigung § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes <u>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des</u>	

		<u>Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)</u> § 1 Rechtsanspruch § 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich § 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat § 11 Gesundheitsvorsorge § 11a Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots § 17a Befreiung von Elternbeiträgen §§ 24-49 Abschnitt 7 Kindertagespflege	
2	**1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** Die folgenden Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg: • Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen • Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege • Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung • fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren, fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen innerhalb der Erlaubnisfrist • fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag (zur Erfüllung des Förderauftrags gemäß § 22 Abs. 4 SGB VIII), einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten	**1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für alle Angelegenheiten der Kindertagespflege sachlich zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe begründet ist. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - Bereich Kindertagesbetreuung - AG Kindertagespflege ist somit für alle Standorte der Kindertagespflege in der LHP zuständig. Die folgenden Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg: • Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung • Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen sowie der Eignung von Räumen für Kindertagespflege	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege

	• Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten • Unterstützung von Kooperationen und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen • Öffentlichkeitsarbeit • Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und der Kindertagespflegeperson • Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen • Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen • Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung • Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege • Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Organisationen (z. B. Vereine für Kindertagespflege) beauftragen.	• Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege • Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung • fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren, fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen innerhalb der Erlaubnisfrist • fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag (zur Erfüllung des Förderauftrags gemäß § 22 Absatz 4 SGB VIII), einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten • Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten • Unterstützung von Kooperationen und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen • Anregung der Kooperation zwischen den Kindertagespflegestellen und den Kindertagesstätten • Öffentlichkeitsarbeit • Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson • Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen • Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen • Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege • Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann gemäß § 42 KitaG mit der Durchführung einzelner Aufgaben auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere	§ 42 KitaG

		geeignete Organisationen (z.B. Vereine für Kindertagespflege) beauftragen.	
3	**1.3 Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe** In der LHP werden von den o. g. Aufgaben folgende Schwerpunkte durch freie Träger der Jugendhilfe realisiert: • Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege, • Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten in Kindertagespflege, • fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag, einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten, • Unterstützung von Kooperationen (z. B. mit Kita) und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander Die einzelnen Aufgaben der freien Träger und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden im **Arbeitspapier** „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschrieben. Zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern der freien Jugendhilfe sind Leistungsvereinbarungen für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben zu schließen.	Wird wie folgt geändert **1.3 Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe** In der LHP werden von den o. g. Aufgaben folgende Schwerpunkte durch freie Träger der Jugendhilfe realisiert: • Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege, • Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten in Kindertagespflege, • fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag, einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten, • Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander Die einzelnen Aufgaben der freien Träger und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden im **Arbeitspapier** „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschrieben.	Die vertraglichen Regelungen (Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern) werden u.a. unter 1.18 gefasst
4	**1.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege** Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Diese Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Verfahrensregelungen zur	**1.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege** Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 26 KitaG. Diese Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a SGB VIII in Verbindung mit § 25 KitaG der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 26 KitaG

	Erlaubniserteilung sowie zur Überprüfung und zum Widerruf sind in § 20 KitaG geregelt. Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (sowohl Erstantrag als auch Antrag auf Erlaubnis in Folge) gemäß § 43 SGB VIII ist bei der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zu stellen. Die Fachberatung/Fachaufsicht für Kindertagespflege steht zur umfassenden Information und Beratung zu allen für die Kindertagespflege relevanten Themen zur Verfügung. Die Antragsunterlagen bei Erstantrag werden von der Fachberatung im Rahmen eines Informationsgespräches ausgehändigt. Nach § 43 SGB VIII ist die Erlaubnis u. a. zu erteilen, wenn eine Person sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet. Darüber hinaus muss sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.	ihre Tätigkeit ausübt. Verfahrensregelungen zur Erlaubniserteilung sowie zur Überprüfung und zum Widerruf sind in §§ 26-37 KitaG geregelt. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (sowohl Erstantrag als auch Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis) ist bei der AG Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Die AG Kindertagespflege steht zur umfassenden Information und Beratung zu allen für die Kindertagespflege relevanten Themen zur Verfügung. Die Antragsunterlagen bei Erstantrag werden von der AG Kindertagespflege ausgehändigt. Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist anzugeben, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden und für welche Altersstufen das Angebot gelten soll. Es ist anzugeben, ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle sein soll. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für Kindertagespflege (§ 26 KitaG), wenn folgende Voraussetzungen festgestellt wurden bzw. vorliegen: • die personenbezogene Eignung • die Eignung der Räumlichkeiten • eine Konzeption	
5	**1.4.1 Persönliche Geeignetheit** Kindertagespflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die Entwicklung der zu betreuenden Kinder maßgeblich beeinflusst. Somit bedarf es bei der Einschätzung der Geeignetheit einer Person zur Kindertagespflege einer besonderen Aufmerksamkeit. Entscheidungsrelevant sind Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse in der Kindertagespflege. Dazu gehören u. a.: • Grundhaltung in Beziehung zu Kindern,	Wird unter 1.5 personenbezogene Eignung gefasst **1.5 Personenbezogene Eignung** Kindertagespflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die Entwicklung der zu betreuenden Kinder maßgeblich beeinflusst. Somit bedarf es bei der Einschätzung der Geeignetheit einer Person zur Kindertagespflege einer besonderen Aufmerksamkeit. Eine Person ist gemäß § 27 KitaG als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn sie	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 27 KitaG

	• Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen, • Eigenschaften und Fähigkeiten, • Kooperationsfähigkeit sowie • Fachinteresse Zur Grundhaltung in Beziehung zu Kindern gehören u. a. der liebevolle Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen. Eine geeignete Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen zeichnet sich u. a. durch Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen aus. Zu Eigenschaften und Fähigkeiten, welche die Geeignetheit für die Ausübung der Kindertagespflege beschreiben, gehören insbesondere die physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität, Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, die Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen, Kritikfähigkeit sowie Reflexions- und Kooperationsfähigkeit. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP prüft die persönliche Geeignetheit der Antragstellerin/des Antragstellers im Rahmen (mindestens) eines persönlichen Gespräches. Die Fachberatung kann auch Hausbesuche durchführen. Zur weiteren Eignungsfeststellung und Überprüfung ist die Vorlage folgender Nachweise erforderlich: • <u>erweitertes</u> behördliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für den Antragsteller und alle weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Personen (das o. g. Führungszeugnis ist dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP	• das 18. Lebensjahr vollendet hat, • gesundheitlich geeignet ist, • über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, • mindestens über die Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt, • nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt wurde, • persönlich geeignet ist, • über eine ausreichende Sachkompetenz verfügt und • sich durch Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnet. Die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Es dürfen gemäß § 34 IfSG insbesondere keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können. Dabei ist gemäß § 20 Absatz 8 bis 10 des IfSG zusätzlich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu bescheinigen. Als persönlich zur Kindertagespflege geeignet gilt man, wenn man sich über psychische und emotionale Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexions- und	

	nach Ablauf von 5 Jahren neu vorzulegen), • ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen), über die physische und psychische Belastbarkeit, • Nachweis über Masernimpfschutz (gemäß Masernschutzgesetz) • Gesundheitspass ausgestellt vom Gesundheitsamt, • Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gemäß Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) und Vorlage des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege, • Nachweis über erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (dieser ist dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen), • Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners, der Ehe-/Lebenspartnerin bei Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit im gemeinsamen Haushalt, • Umnutzungsnachweis für angemietete Räume zur Durchführung der Kindertagespflege (bei Erfordernis) Die persönliche Geeignetheit muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit zur Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen, sondern weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit. Die fortlaufende	Kritikfähigkeit, Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten sowie über eine positive Haltung zur Kindertagespflege auszeichnet. Zur Eignungsfeststellung sind darüber hinaus folgende Nachweise erforderlich: • erweitertes behördliches Führungszeugnis (nicht älter als 8 Wochen) gemäß § 72a Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, • Bei Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson: Angaben zu Personen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und Zugang zu den betreuten Kindern haben sowie Nachweise darüber, dass diese Personen nicht aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind oder einer solchen Tat verdächtigt werden, • Nachweis des Schulabschlusses (Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation), • Lebenslauf, • Qualifizierungsnachweise über eine pädagogische Ausbildung oder die Absolvierung der Grundqualifizierung (300 UE), • Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, • Bescheinigung darüber, dass keine dauerhaften ansteckenden	

	Eignungsüberprüfung findet im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching durch die Fachberatung/Fachaufsicht des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport statt. Dabei sind wechselseitige Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz grundlegende Prinzipien, die die Überprüfung der Geeignetheit leiten. Die Überprüfung der Geeignetheit kann auch im Rahmen weiterer, evtl. regelmäßiger, angemeldeter Hospitationskontakte, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision etc. erfolgen. Entstehen bei der Ausübung von Kindertagespflege innerhalb der bestehenden Erlaubnis Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, leitet die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können. Auch hier gilt Transparenz im Prozess, als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung festgestellter Veränderungsbedarfe.	Krankheiten gemäß § 34 des IfSG, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können, • Sprachzertifikat oder Nachweis zum Spracherwerb auf dem Niveau B2, wenn kein deutscher Schulabschluss vorliegt, • Teilnahme an einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung, • Standort, Zustand und Ausstattung der konkreten Räumlichkeiten und möglichen Außenanlagen der Kindertagespflegestelle, • Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41a SGB VIII, • abgeschlossene Haft- und Unfallversicherung als Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes gemäß § 29 Absatz 9 KitaG. • Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners, der Ehe-/Lebenspartnerin bei Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit im gemeinsamen Haushalt, • Umnutzungsnachweis für angemietete Räume zur Durchführung der Kindertagespflege (bei Erfordernis)	

		Die antragstellende Person hat alle für die Prüfung der Voraussetzungen der personenbezogenen Eignung nach § 27 KitaG erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen und nach der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Qualifizierungskurse gemäß § 27 KitaG findet ein ausführliches Eignungsgespräch in Anwesenheit von zwei pädagogischen Fachkräften der AG Kindertagespflege, in dem diese sich vom Vorliegen der o. g. Anforderungen überzeugen. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Hat eine Kindertagespflegeperson die Regelaltersgrenze gemäß § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht, endet die personenbezogene Eignung spätestens mit Ablauf des Monats nach Vollendung des entsprechenden Lebensjahres. Sie ist um jeweils ein Jahr zu verlängern, wenn das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung nachgewiesen ist und auch die übrigen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die personenbezogene Eignung muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit zur Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen, sondern weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit. Die fortlaufende Eignungsüberprüfung findet im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching durch die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP statt. Dabei sind wechselseitige Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz grundlegende Prinzipien, die die Überprüfung der Geeignetheit leiten. Die Überprüfung der Geeignetheit kann auch im Rahmen	

		weiterer, evtl. regelmäßiger, angemeldeter Hospitationskontakte, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision etc. erfolgen. Entstehen bei der Ausübung von Kindertagespflege innerhalb der bestehenden Erlaubnis Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, leitet die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können. Auch hier gilt Transparenz im Prozess, als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung festgestellter Veränderungsbedarfe.	
6	**1.4.2 Sachkompetenz** Die theoretische Sachkompetenz wird durch qualifizierte Lehrgänge erworben. Der Stundenumfang der notwendigen Qualifizierung für Kindertagespflege richtet sich nach der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet u. a. auch die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz, orientiert am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen. In Bezug auf die praktische Sachkompetenz sollen Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern im pädagogischen Bereich vorhanden sein. Zur Erweiterung der praktischen Erfahrungen, muss von der Kindertagespflegeperson im Erlaubnisverfahren eine Hospitation im Umfang von mindestens 10 Tagen in einer Konsultationstagespflege durchgeführt werden. In Einzelfällen, z. B. bei ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, kann die Hospitation entfallen. Die Entscheidung darüber trifft die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des	Wird unter 1.6 gefasst **1.6 Sachkompetenz** Über die erforderliche Sachkompetenz in Kindertagespflege verfügt, wer eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten, einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, eine Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung absolviert hat sowie über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege und über ausreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung verfügt. Vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege sind durch die erfolgreiche Teilnahme an weiteren 140 Unterrichtseinheiten Grundqualifizierung nachzuweisen. Die Grundqualifizierung kann teilweise tätigkeitsbegleitend absolviert werden. In Bezug auf die praktischen Erfahrungen sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern der entsprechenden Altersgruppe im pädagogischen Bereich vorhanden sein. Dafür müssen mindestens 80 Stunden Praktika im	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege und §§ 9-11 der seit Oktober 2023 geltenden Kita-Personalverordnung § 27 KitaG

	Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen.	Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung in Kindertagespflege und ggf. Kita absolviert werden. Bei geeigneten pädagogischen Fachkräften nach § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung Brandenburg muss keine 300 Stunden Qualifizierung nachgewiesen werden. Dazu gehören: 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit. 2. Im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder, gehören auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu pädagogischen Fachkräften. Bei den folgenden Berufsqualifikationen kann der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorliegen von vertieften Kenntnissen nach Prüfung des Einzelfalls annehmen und auf den Nachweis der 300 Stunden Qualifizierung verzichten. Magister oder Bachelor im Hauptfach	

		Erziehungswissenschaften, erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule, Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik, Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften, Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung, Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen, Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler, Diplomerzieherinnen und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherinnen und Diplomvorschulerzieher, Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer, Pädagogische Fachkräfte nach § 9 Absatz 2 KitaPersV, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Religionspädagoginnen und Religionspädagogen. Bei Kindertagespflegepersonen, die bereits fünf Jahre in der Kindertagespflege tätig sind und an fachlichen Fortbildungen teilgenommen haben, ist von der ausreichenden Sachkompetenz gemäß § 27 Absatz 1	

		Nummer 7 KitaG auszugehen.	
7	**1.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten** Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gemäß Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des Kindertagesstättengesetzes ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Nähere Informationen zu Räumlichkeiten in Kindertagespflege erhalten Sie von der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport und sind darüber hinaus im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ beschrieben	Wird unter 1.7 gefasst und wie folgt geändert **1.7 Kindgerechte Räumlichkeiten** Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gemäß § 30 KitaG kindgerecht sein und die Wahrnehmung der Aufgaben (§ 3 KitaG) ermöglichen sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Die Räumlichkeiten sind geeignet, wenn • je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche, • abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten, • geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, • eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten, • unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume, • eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern, • insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie Flächen zum Umkleiden zur Verfügung stehen. Spielflächen dürfen nicht mit Möbeln zugestellt sein. Es müssen unfallverhütende Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, orientiert an den Empfehlungen der Unfallversicherungsträger eingehalten werden, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Kinder bei der Kindertagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind. Es müssen nutzbare Außenspielflächen zur Verfügung stehen, die zum Gebäude gehören und die entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können. Sollen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Großtagespflegestelle nach § 35 KitaG genutzt werden,	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 30 KitaG

		sind die Regelanforderungen an die höhere Kinderanzahl anzupassen sowie ein gesonderter Ruheraum für die Kinder vorzuhalten. Die Räumlichkeiten müssen mindestens für die geplante Dauer der Ausübung der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflegeperson muss in der Lage sein, während der Betreuungszeit das alleinige Hausrecht auszuüben. Die Räumlichkeiten sind nicht geeignet, wenn strafmündige Personen, die aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtigt werden, oder Personen, die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden, Zugang zu den betreuten Kindern haben. Die Räume und Materialien sollen zum Bewegen, Entdecken und Spielen anregen aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Die Räume sollen den Kindern unterschiedliche Möglichkeiten bieten, ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse auszuleben. Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Kinder in Kindertagespflege je nach Altersstruktur (unter drei Jahren, Elementar- und Hortbereich) durch die Material- und Raumausstattung in ihren Selbstbildungsprozessen und richtet unterschiedliche Funktionsbereiche ein. Diese bieten ausreichend Platz zum Toben und Tanzen sowie Gelegenheiten zum Klettern. Die Kinder haben Zugang zu Musikinstrumenten und Büchern und können sich in einen kuscheligen Bereich zur Buchbetrachtung zurückziehen. Eine frei zugängliche Mal- und Werkecke ist ebenso vorhanden, so dass die Kinder mit verschiedenen Materialien an Tischen arbeiten können. Ein Bereich, der zum forschenden Umgang mit Gegenständen auffordert und Hilfen zur Ordnung und Quantifizierung bietet ist ebenso vorhanden wie	

		Rollenspielzubehör, Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher etc. Nähere Informationen zu Räumlichkeiten und Ausstattung in Kindertagespflege erhalten Sie von der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP und sind darüber hinaus im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ beschrieben.	
8	**1.4.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder** Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Die Erlaubnis hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine Vermittlung von 5 Kindern hat. Bei einer Kindertagespflegeperson, die diese Tätigkeit erstmalig ausübt und/oder keine pädagogische Ausbildung hat, kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Erlaubnisbescheid, insbesondere zur Sicherstellung des Wohls der Kinder, vorerst reduziert werden. Es obliegt der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport eine Einschätzung in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgt diese Einschätzung auf der Basis mindestens einer Hospitation. Dabei hospitiert die Fachberatung im Betreuungsalltag in der Kindertagespflege unter Anwesenheit aller bisher zu betreuenden Kinder. Es erfolgt eine gemeinsame Reflektion zur Hospitation zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung/Fachaufsicht. Die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis für Kindertagespflege findet ebenfalls bedarfsplanerisch Berücksichtigung. Entscheidet sich eine	wird unter 1.10 gefasst **1.10 Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder** Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Die Erlaubnis hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine Vermittlung von 5 Kindern hat. Bei einer Kindertagespflegeperson, die diese Tätigkeit erstmalig ausübt und/oder keine pädagogische Ausbildung hat, kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Erlaubnisbescheid, insbesondere zur Sicherstellung des Wohls der Kinder, vorerst reduziert werden. Ebenso kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Erlaubnis reduziert werden, wenn eigene Kinder in der Kindertagespflege mitbetreut werden. Auf Antrag kann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für bis zu 8 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergarten- und Hortalter erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation gemäß § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung verfügt und nicht Teil einer Großtagespflege ist. Sobald ein Kind im Alter von 0-3 Jahren betreut wird, dürfen höchstens 5 Betreuungsplätze belegt werden.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege §§33-34 KitaG

	Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Kapazität laut Ihrer Erlaubnis nicht voll auszuschöpfen, erfolgt eine Anpassung in der bestehenden Erlaubnis und somit im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam.	Eine Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren zusammen mit Hortkindern ist nicht gestattet. Die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis für Kindertagespflege findet ebenfalls bedarfsplanerisch Berücksichtigung. Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Kapazität laut Ihrer Erlaubnis nicht voll auszuschöpfen, erfolgt eine Anpassung in der bestehenden Erlaubnis und somit im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam.	
9		Neu aufgenommen unter 1.11 **1.11 Großtagespflege** In einer Großtagespflegestelle arbeiten Kindertagespflegepersonen, die jeweils eine Erlaubnis zur Kindertagespflege haben, in gemeinsam genutzten kindgerechten Räumlichkeiten zusammen. Arbeiten zwei Kindertagespflegepersonen in Form der Großtagespflege zusammen, dürfen bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Auch in einer Großtagespflege ist jedes Kind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen. Es muss zu jedem Zeitpunkt, in dem das vertraglich zugeordnete Kind anwesend ist, auch die entsprechende Kindertagespflegeperson anwesend sein. Für Großtagespflegestellen ist eine einheitliche gemeinsame Konzeption erforderlich, die allen erteilten Erlaubnissen zur Kindertagespflege zugrunde liegt. Die Konzeption soll in Ergänzung zu den Anforderungen gemäß § 32 Absatz 1 auch aufzeigen, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 35 KitaG

10	**1.4.5. Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege** Die Erlaubnis wird stets unter Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr bestehen (z. B. persönliche Geeignetheit). Besteht erst einmal nur ein Verdacht, kann bis zur Klärung der Gefährdungslage das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (§ 20 Abs.7 KitaG). In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen: Wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde: • Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht § 171 StGB, • sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses § 174 a bis § 174 c StGB, • sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB, • schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, … mit Todesfolge § 176 a, b StGB, • sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, … mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB, • Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, §§ 180, 180 a, 181 a StGB, • sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften §§ 182, 183, 183 a,	Wird unter 1.12 gefasst und wie folgt geändert **1.12 Aufhebung der Erlaubnis** Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27-31 KitaG nicht mehr bestehen. Erfolgt eine Rücknahme oder Aufhebung einer Erlaubnis, einer Feststellung der personenbezogenen Eignung oder einer Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten gemäß der §§ 45 oder 48 des SGB X durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP, wird die AG Kindertagespflege in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten informieren und ggf. eine andere Kindertagespflegeperson vermitteln.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege §§ 45 oder 48 des SGB X

	184 a-g StGB, • Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB; • Kinderhandel § 236 StGB • bei Nichtvorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach 1.4.1. dieser Richtlinie; • bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie oben benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses; • bei Nichtschließen einer Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 5, 72 a SGB VIII (Leistungsvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII Stellt sich im Laufe der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege heraus, dass die Kindertagespflegeperson nicht mehr geeignet ist und wird die Pflegerlaubnis durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP entzogen, wird die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten informieren und ggf. eine andere Kindertagespflegeperson vermitteln.		
11	**1.4 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten** Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist eine Eignungsfeststellung nach dieser Richtlinie durch die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport der LHP erforderlich. Personensorgeberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit zu melden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.	Wird unter 1.13 gefasst, keine inhaltliche Änderung	

	Bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege in Räumen der Personensorgeberechtigten, werden für diese Leistung keine Aufwendungen für Miet- und Betriebskosten, Sachaufwendungen und Ausstattung durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet.		
12	**1.6 Anerkennung als pädagogische Fachkraft** Der Zugang zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist sowohl Personen mit pädagogischer Ausbildung als auch ohne pädagogische Ausbildung möglich. Dies führt zu einer Unterscheidung in der Finanzierung (siehe Teil 2 der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege). Folgende Ausbildungen führen zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft in Kindertagespflege der LHP: staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge/in, staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/in, Absolvent/in von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Krippenerzieher/in, Kindergärtner/in, Horterzieher/in, Erzieher/in in Heimen und Horten, Unterstufenlehrer/in, Sozialarbeiter/in, Lehrer/in. Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen, die eine Anerkennung über eine gleichwertige Ausbildung nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz vorlegen. Mit einem entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt, einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Kindertagesbetreuung werden weiterhin anerkannt: Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/in, Psychiatriediakon/in, Rehabilitationspädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagoge/in, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger/in.	Ersatzlos gestrichen	Berücksichtigung der seit 25. Oktober 2023 Kita-Personalverordnung

	Gilt man nach o. g. Aufzählung nicht als pädagogische Fachkraft, ist eine Anerkennung als solche für den Bereich Kindertagespflege der LHP unter folgenden Voraussetzungen möglich: • mindestens 3-jährige, nachweisbare berufliche Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren (davon mindestens 1 Jahr als Kindertagespflegeperson in der LHP) und • erfolgreiche Teilnahme an ergänzender, berufsfelderweiternder Qualifizierung (zusammenhängend in Kursform) Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung festzustellen. Die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport behält sich vor, an dieser Abschlussprüfung teilzunehmen. Die Entscheidung über die Anerkennung der ergänzenden, berufsfelderweiternden Qualifizierung in Art und Umfang, trifft der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung der Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV) des Landes Brandenburg. Ein schriftlicher Antrag mit aktuellem Lebenslauf und den erforderlichen Nachweisen ist bei der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Anerkennung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.		
13	**1.7 pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards** Die Arbeitsgemeinschaft „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“, bestehend aus	Wird unter 1.14 gefasst und wie folgt geändert **1.14 Qualitätsstandards** Die Arbeitsgemeinschaft „Qualität in Kindertagespflege	

	Vertreterinnen und Vertretern aus der Kindertagespflege, kooperierenden Trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport der LHP, erarbeiten und entwickeln seit 2016 Qualitätsansprüche und – kriterien, die seit dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss für die Kindertagespflege in der LHP bindend sind. Die nachfolgenden pädagogischen Grundsätze werden teilweise im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ der LHP ebenso aufgegriffen und vertiefend behandelt	der Landeshauptstadt Potsdam“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Kindertagespflege, kooperierenden Trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP, erarbeiten und entwickeln seit 2016 Qualitätsansprüche und – kriterien, die seit dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss zum 01.07.2022 für die Kindertagespflege in der LHP bindend sind. (JHA 22/SVV/0507) Das Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ beschreibt die Qualitätsparameter für verschiedene Handlungsfelder in der Kindertagespflege und soll als Leitfaden hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und -ansprüche für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatung dienen. Die Qualitätsstandards ermöglichen eine Vergleichbarkeit, bieten eine Grundlage zur Evaluation und laden zur Selbstüberprüfung ein. Die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Qualitätsstandards ist unter Berücksichtigung von sich verändernden Rechtslagen sowie bundesweiter Entwicklungen im Feld der Kindertagesbetreuung sicherzustellen.	
14	**1.7.1 Eingewöhnung** Die Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertagespflege gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit und dient vor allem dem Bindungsaufbau zwischen Kindertagespflegeperson und Kind. Eine gelingende Eingewöhnung des Kindes in Kindertagespflege bestimmt die Zufriedenheit des Kindes, der Eltern und der Kindertagespflegeperson maßgeblich. Um einen guten Start des Kindes in der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist eine qualifizierte	Wird ersatzlos gestrichen	Die pädagogischen Prozesse der Eingewöhnung werden im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ der Landeshauptstadt Potsdam behandelt. Dieses ist durch den Beschluss im JHA seit Juli 2022 bindend für alle Kindertagespflegepersonen der LHP. Eine zusätzliche Regelung zur

	und individuelle Eingewöhnung von großer Bedeutung. Für die meisten Kinder bedeutet der Übergang der Kinder aus ihren Familien in eine Tagesbetreuung, die erste Trennung über einen Zeitraum von mehreren Stunden pro Tag von den Eltern. Daher ist es wichtig, dass bei jedem Kind individuell geschaut wird, wieviel Zeit es braucht, um in der neuen Umgebung anzukommen und eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen. Kindertagespflegepersonen arbeiten bei der Eingewöhnung eng mit den Eltern zusammen und orientieren sich am Berliner Eingewöhnungsmodell. Ein behutsames Vorgehen für das Knüpfen der Betreuungsbeziehung ist dabei wesentlich. Der Ablauf der Eingewöhnung und die aktive Mitwirkung sind vor Aufnahme des Kindes mit den Eltern zu besprechen. Die begleitete Eingewöhnung soll vom 1. bis zum 5. Tag mit den Personensorgeberechtigten/Eltern durchgeführt werden. Insgesamt sollte die Eingewöhnung in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen (Werktage) erfolgen. Eine längere Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit der Kindertagespflegeperson erfolgen. Ausnahmsweise kann bei dringender, kurzfristiger Aufnahme eines Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson auch eine kürzere Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt. Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei der Einschätzung über eine verkürzte Eingewöhnung stets einzubeziehen. Vor Beginn der Eingewöhnung erfolgt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Betreuungsverhältnis beginnt demnach am 1. Tag der Eingewöhnung.		Eingewöhnung in der Richtlinie (bis auf die finanzierungsrelevanten Aspekte) ist nicht erforderlich.

15	**1.7.2 Fortbildung** Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, welches pädagogische Kompetenz, Einfühlungsvermögen und soziale Fähigkeiten erfordert. Die erlangte berufliche Qualifikation muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, zur eigenen fachlichen Weiterentwicklung, an mindestens 10 Tagen innerhalb von 2 Kalenderjahren pädagogische Fortbildungen zu besuchen. Dafür wird sie unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Verpflichtende Fortbildungen (z. B. Kinderschutz, 1. Hilfe am Kind) werden auf die 10 Fortbildungstage in 2 Kalenderjahren angerechnet. Zu pädagogischer Fortbildung zählen z. B. auch kollegiale Beratung beim freien Träger und Supervision (jeweils 3 Sitzungen = 1 Fortbildungstag) sowie einzelne Hospitationstage in Konsultationstagespflegestellen (über die 10 Tage im Erlaubnisverfahren hinaus). Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fortbildungstage auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeitersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl gewährt.	Wird unter 1.9 gefasst und wie folgt geändert **1.9 Fortbildung** Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, welches pädagogische Kompetenz, Einfühlungsvermögen und soziale Fähigkeiten erfordert. Die erlangte berufliche Qualifikation muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet die Teilnahme an mindestens 16 Unterrichtseinheiten (12 Stunden) pädagogischer Fortbildung im Jahr nachzuweisen. Es bleibt der Kindertagespflegeperson überlassen mehr Fortbildung für sich in Anspruch zu nehmen oder ins Folgejahr zu übertragen. Insgesamt wird die Kindertagespflegeperson für bis zu 40 Unterrichtseinheiten (30 Stunden) pädagogischer Fortbildung im Jahr (bzw. 60 Stunden in 2 Jahren) unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Verpflichtende Fortbildungen (z.B. Kinderschutz, 1. Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) werden auf die Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr angerechnet. Zu pädagogischer Fortbildung zählen z.B. auch kollegiale Beratung beim freien Träger und Supervision sowie einzelne Hospitationstage in Konsultationstagespflegestellen (über das erforderliche Praktikum im Erlaubnisverfahren hinaus). Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fortbildungstage	Änderung unter Berücksichtigung des Entwurfs der Kindertagespflegeverord-nung. Beschluss war vom MBJS im Januar 2024 avisiert.

		(im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten) auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeitersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl gewährt.	
16	**1.7.3 Kinderschutz** Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII ist in der Kindertagespflege unbedingt zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insofern erfahrene Fachkraft von der Kindertagespflegeperson hinzuzuziehen und die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport zu informieren. Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen. Leistungsvereinbarungen zum Kinderschutz und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß §§ 8 a Abs. 5, 72 a SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Aufwendungen wie z. B. Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Elterngespräche im Kinderschutz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie Vor- und Nachbereitung (Dokumentationsbogen, Schutzplan)	Wird unter 1.15 gefasst **1.15 Kinderschutz** Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 des SGB VIII haben die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagespflege zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII in der Kindertagespflege unbedingt zu beachten und sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen ihren Schutzauftrag gegenüber den von ihnen betreuten Kindern verantwortungsvoll wahrnehmen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist von der Kindertagespflegeperson eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP zu informieren. Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 41 KitaG

	außerhalb der Betreuungszeit, können der Kindertagespflegeperson in Anlehnung an die mittelbaren pädagogischen Arbeiten auf Antrag erstattet werden. Im formlosen Antrag muss der Aufwand der Kindertagespflegeperson nachvollziehbar sein (Datum, Angabe Zeitaufwand).	Eine Leistungsvereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Aufwendungen wie z.B. Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Elterngespräche im Kinderschutz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie Vor- und Nachbereitung (Dokumentationsbogen, Schutzplan) außerhalb der Betreuungszeit, können der Kindertagespflegeperson in Anlehnung an die mittelbaren pädagogischen Arbeiten auf Antrag erstattet werden. Im formlosen Antrag muss der Aufwand der Kindertagespflegeperson nachvollziehbar sein (Datum, Angabe Zeitaufwand).	
17	**1.7.4 Konzeption** Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 des SGB VIII haben die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagespflege zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII in der Kindertagespflege unbedingt zu beachten und sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen ihren Schutzauftrag gegenüber den von ihnen betreuten Kindern verantwortungsvoll wahrnehmen.	Wird unter 1.8 gefasst **1.8 Konzeption** Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege. Darüber hinaus stellt die Konzeption wichtiges Informationsmaterial für Eltern dar, die sich für einen Platz in der Kindertagespflege interessieren. Die Konzeption ist ein Qualitätsmerkmal einer Kindertagespflege und ist bei der passgenauen Vermittlung ein wesentliches Element. Eine Fortschreibung durch die Kindertagespflegeperson dient der persönlichen Reflektion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis und gehört zum pädagogischen Standard. Die Konzeption muss mindestens Angaben	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 32 KitaG

	Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist von der Kindertagespflegeperson eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP zu informieren. Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen. Eine Leistungsvereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Aufwendungen wie z.B. Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Elterngespräche im Kinderschutz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie Vor- und Nachbereitung (Dokumentationsbogen, Schutzplan) außerhalb der Betreuungszeit, können der Kindertagespflegeperson in Anlehnung an die mittelbaren pädagogischen Arbeiten auf Antrag erstattet werden. Im formlosen Antrag muss der Aufwand der Kindertagespflegeperson nachvollziehbar sein (Datum, Angabe Zeitaufwand).	• zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung (§ 3 KitaG) der Förderung der Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot, • zur Eingewöhnung, • zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson, • zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, • zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege, mit Fachdiensten oder sonstigen Einrichtungen, • zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten, • zum Kinderschutz, • zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere zu Öffnungs- und Schließzeiten • ggf. Gestaltung der Zusammenarbeit in Großtagespflege enthalten. Ist eine Betreuung von Kindergartenkindern oder von Hortkindern vorgesehen, sind Aussagen zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule und zur beabsichtigten Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Grundschulen aufzunehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, an der Fortentwicklung der Konzeption mitzuwirken. Arbeiten Kindertagespflegepersonen in Form der Großtagespflege, erarbeiten sie eine gemeinsame Konzeption mit den o. g. Inhalten und ergänzen diese um den Punkt Gestaltung der Zusammenarbeit in	

		Großtagespflege (kollegialer Austausch, Organisation des Alltags, Gruppenpädagogik).	
18	**1.7.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten** Die Kindertagespflegeperson unterstützt den Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst der LHP dabei, dass die von ihr betreuten Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können. Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, der Kindertagespflegeperson jede nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Diese gibt die Information unverzüglich an die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder unter Wahrung des Datenschutzes weiter. Merkblätter vom Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst der LHP sind zu berücksichtigen. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden. Die Betreuung eines fiebernden Kindes (z. B. in einer Notsituation) erfolgt nach Ermessen der Kindertagespflegeperson (siehe Betreuungsvertrag). Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft und durch den Wechsel von aktiver Beschäftigung und Ruhezeiten im Tagesablauf. In Räumen, die von den Kindern genutzt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Die	Wird ersatzlos gestrichen	Themen zur Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten, Masernimpfschutz etc. sind im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten geregelt.

	Kindertagespflegeperson darf generell in Anwesenheit der von Ihr betreuten Kinder nicht rauchen und wirkt darauf hin, dass auch Dritte dieses Verbot befolgen. Der Genuss von Alkohol und die Einnahme von Medikamenten, welche die Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen können, sind der Kindertagespflegeperson während der Betreuung untersagt.		
19	**1.7.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege** Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Stadt Potsdam ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Siehe auch (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit (Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII) müssen sich Kindertagespflegepersonen bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherungspflicht bei der BGW. Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, sind als Beschäftigte des Haushalts über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Berlin Brandenburg) gesetzlich unfallversichert.	Wird unter 2.16 gefasst, keine inhaltliche Änderung	
20	**1.8 Vertretung**	Wird unter 1.17 Vertretung gefasst und wie folgt geändert	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden

	Die Etablierung eines tragfähigen Vertretungsmodells ist für die Kindertagespflege unerlässlich und ausschlaggebend für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform als gleichrangiges Angebot zur Kita. Um in krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden in der LHP unterschiedliche Vertretungsmodelle über die Kooperation mit unterstützenden freien Trägern angeboten. Für die Sicherstellung der Vertretungsregelung ist eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und einem freien Träger erforderlich. Zur Sicherung der Qualität in einer Vertretungssituation, sind bei der Umsetzung die im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschriebenen Kriterien zu beachten.	**1.17 Vertretung** Die Etablierung eines tragfähigen Vertretungsmodells ist für die Kindertagespflege unerlässlich und ausschlaggebend für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform als gleichrangiges Angebot zur Kita. Um in krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden in der LHP unterschiedliche Vertretungsmodelle über die Kooperation mit unterstützenden freien Trägern angeboten. Für die Sicherstellung der Vertretungsregelung ist eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und einem freien Träger erforderlich. Im Vertretungsfall ist sicherzustellen, dass die Kinder in einer kooperierenden Kindertagesstätte, einer anderen geeigneten Kindertagespflegestelle oder in der bisherigen Kindertagespflegestelle durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson weiterbetreut werden. Die vertretende Person oder Einrichtung muss den betreuten Kindern vertraut sein. Zur weiteren Sicherung der Qualität in einer Vertretungssituation, sind bei der Umsetzung die im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschriebenen Kriterien zu beachten.	Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 40 KitaG
21	**1.9 Vertragsregelungen** Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, sind zwischen Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und öffentlichem Träger jeweils vertraglich zu regeln (§ 18 KiTaG). Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport	Wird unter 1.18 gefasst und ergänzt **1.18 Vertragsregelungen** Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, sind sowohl zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten als auch zwischen Kindertagespflegeperson und örtlichem Träger der	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 39 KitaG

	der LHP und der Kindertagespflegeperson ist ein Tagespflegevertrag zu schließen. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag zu schließen. Die Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge. Bei der Vertragsgestaltung ist dabei vorrangig auf die vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung gestellten Musterverträge zurückzugreifen.	öffentlichen Jugendhilfe jeweils vertraglich zu regeln. Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson ist ein Tagespflegevertrag zu schließen. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag zu schließen. Die Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge. Bei der Vertragsgestaltung ist vorrangig auf die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zur Verfügung gestellten Musterverträge zurückzugreifen bzw. die Inhalte gemäß § 39 KitaG zu beachten. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP schließt mit kooperierenden freien Trägern einen Leistungsvertrag für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben in der Kindertagespflege (siehe auch 1.3).	
22		Neu **1.19 Kooperation mit freien Trägern, Kita und Grundschule** Für die Kindertagespflegepersonen der LHP besteht aus Gründen der Qualitätssicherung eine Pflicht zur Kooperation mit einem der drei freien Träger ihrer Wahl. Darüber hinaus ist die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kita und/oder Grundschule maßgeblich für gelingende Übergänge von der Kindertagespflege in die Kita bzw. in die Grundschule und legt damit einen Grundstein für gute Bildungschancen.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege §§ 32, 42 KitaG

		Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - AG Kindertagespflege unterstützt bei der Initiierung von Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kita bzw. Grundschule und setzt diese zwingend bei der Betreuung der Altersgruppe 3-6 Jahre sowie bei der Betreuung von Hortkindern voraus.	
2. Finanzierung der Kindertagespflege			
23	**2.1 Grundsätze** Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen begründen sich auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und § 18 Abs. 1 KitaG. Nach dieser Richtlinie dürfen laufende Geldleistungen nur Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagespflegen nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagespflege gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen. Dabei sind der Ort, der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung. Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages gemäß dieser Richtlinie sowie eine Kooperation mit einem freien Träger der Kindertagespflege. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Aufwendungen (laufende Geldleistungen) einer Kindertagespflege, für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam, sind bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in der Regel verwaltungsvereinfachend in Form von monatlichen Pauschalen. Alle Pauschalen beziehen sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat.	**2.1 Grundsätze** Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen basieren auf der rechtlichen Grundlage des § 23 SGB VIII sowie des § 43 KitaG. Nach dieser Richtlinie dürfen laufende Geldleistungen nur Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagespflegestellen nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagespflege gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und § 26 KitaG besitzen. Dabei sind der Ort, der zeitliche Umfang der Leistung, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages gemäß dieser Richtlinie sowie eine Kooperation mit einem freien Träger der Kindertagespflege. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Aufwendungen (laufende Geldleistungen) einer Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sind bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in der Regel verwaltungsvereinfachend in Form von monatlichen Pauschalen. Alle Pauschalen beziehen sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 43 KitaG

	Eine Erstattung erbrachter Leistungen über einen Umfang von 6 Betreuungsstunden hinaus erfolgt nicht ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung. Liegt der Rechtsanspruch zum Beginn der Betreuungsleistung von mehr als 6 Stunden noch nicht vor, muss die Kindertagespflegeperson gegenüber der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung mindestens nachweisen, dass die Eltern den Antrag auf Rechtsanspruchsprüfung (z. B. Antragstellung per E-Mail an Kita-Tipp) gestellt haben. Innerhalb von 8 Wochen ab Antragstellung ist der Rechtsanspruchsbescheid in solchen Fällen nachzureichen. Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP -Arbeitsgruppe Kitafinanzierung - unaufgefordert eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages (ebenso jede Kündigung eines Betreuungsvertrages) vorzulegen. Diese sind Grundlage für die Finanzierung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen (z. B. Änderung Rechtsanspruch/Betreuungsumfang), bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien und müssen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport ebenso zeitnah angezeigt werden. Endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege mit Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. durch Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson, so hat die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP umgehend über den Termin der Beendigung des Betreuungsverhältnisses in Kenntnis	Eine Erstattung erbrachter Leistungen über einen Umfang von 6 Betreuungsstunden hinaus erfolgt nicht ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung. Liegt der Rechtsanspruch zum Beginn der Betreuungsleistung von mehr als 6 Stunden noch nicht vor, muss die Kindertagespflegeperson gegenüber der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung mindestens nachweisen, dass die Eltern den Antrag auf Rechtsanspruchsprüfung (z.B. Antragstellung per E-Mail an Kita-Tipp) gestellt haben. Innerhalb von 8 Wochen ab Antragstellung ist der Rechtsanspruchsbescheid in solchen Fällen nachzureichen. Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP -Arbeitsgruppe Kitafinanzierung - unaufgefordert eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages (ebenso jede Kündigung eines Betreuungsvertrages) vorzulegen. Diese sind Grundlage für die Finanzierung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen (z.B. Änderung Rechtsanspruch/Betreuungsumfang), bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien und müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - AG Kitafinanzierung ebenso zeitnah angezeigt werden. Endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege mit Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. durch Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson, so hat die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - AG Kitafinanzierung umgehend über den Termin der Beendigung des	

	zu setzen.	Betreuungsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.	
24	**2.2 Betreuungspauschale** Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte Betreuungspauschale (Förderleistung) wird zur Anerkennung der erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung erhalten eine höhere Betreuungspauschale als Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung. Anspruch auf Förderleistung für Kindertagespflege mit pädagogischer Ausbildung besteht bei Vorliegen einer Qualifikation gemäß § 9 Kita-Personalverordnung. Eine genaue Untersetzung der Qualifikation zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft im Bereich Kindertagespflege ist der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam – Aufgaben und Organisation unter 1.6. zu entnehmen. Der Anspruch auf die Förderleistung besteht ab dem 1. Tag der Eingewöhnung. Während der Eingewöhnung ist die Überschneidung von mehreren Betreuungsverträgen möglich. Bei der Eingewöhnung und Betreuung ist jedoch zwingend darauf zu achten und anhand von An- und Abwesenheitslisten nachzuweisen, dass die Anwesenheit von 5 Kindern gleichzeitig gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII nicht überschritten wird. Maßgeblich für die Höhe der Pauschale (über 6 Stunden) ist außerdem der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang. Grundsätzlich führt ein aufeinanderfolgendes Fehlen von bis zu einem Monat des zu betreuenden Kindes bei gültigem Betreuungsvertrag nicht zu einer Aberkennung	**2.2 Betreuungspauschale** Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte Betreuungspauschale wird zur Anerkennung der erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson gewährt. Auf der Basis des § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG zahlt die Landeshauptstadt Potsdam an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze zum Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gehören, für belegte Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Betreuungspauschale. Die Höhe der Betreuungspauschale wird durch die Landeshauptstadt Potsdam festgesetzt und regelmäßig überprüft sowie bei Veränderungen angepasst. Die Festlegung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Dabei sind neben der vergleichbaren Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung auch die formale Qualifikation sowie die Erfahrungsstufe maßgeblich (Anlage 1). Kindertagespflegepersonen, die gemäß §§ 9,10 Absatz 1 und 11 der Kitapersonalverordnung Brandenburg als pädagogische Fachkraft gelten, erhalten im ersten Erlaubniszeitraum eine Betreuungspauschale angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE unter Beachtung der relevanten Berufserfahrung. Kindertagespflegepersonen, die gemäß der Kitapersonalverordnung Brandenburg nicht als pädagogische Fachkräfte gelten, erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag ebenso angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE (80%) – Erfahrungsstufe 1.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege § 43 KitaG, §§ 9,10 Absatz 1 und 11 der Kitapersonalverordnung Brandenburg

	der erstattungsfähigen Aufwendungen. Fehlt ein Kind bei gültigem Betreuungsvertrag aufeinanderfolgend länger als einen Monat ist die Regelung zur Ausfallpauschale sinngemäß anzuwenden.	Nach der Stufenlaufzeit (1 Jahr in Stufe 1) erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE (davon 80% für nicht päd. Fachkräfte), wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungstage (siehe Punkt 1.9) erfolgreich absolviert wurden und die Angebote der Fachberatung des freien Trägers (fachliche Begleitung im Betreuungsalltag und Teilnahme an mindestens 4 kollegialen Austauschrunden im Jahr) in Anspruch genommen wurden - Stufe 2. Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel in die nächste Stufe 3 (nach 2 Jahren in Stufe 2), die Stufe 4 (nach 3 Jahren in Stufe 3), die Stufe 5 (nach 4 Jahren in Stufe 4) sowie die Stufe 6 (nach 5 Jahren in Stufe 5) siehe Anlage 1. Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags (Betreuungspauschale) wird neben der formalen Qualifikation und der Tätigkeitsdauer, der zeitliche Umfang der Leistung (nach den Betreuungszeitstufen der Elternbeitragssatzung und der Anzahl der betreuten Kinder) sowie die Altersstruktur der Kinder berücksichtigt. Maßgeblich für die Höhe der Betreuungspauschale (über 6 Stunden) ist außerdem der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang. Für die Betreuung von Kindern der Altersstruktur 0-4 Jahre wird die Förderleistung gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur 0-4 Jahre* gezahlt. Erfolgt ab der Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes kein Übergang in die Kita, erfolgt die Finanzierung gemäß der *Tabelle Altersstruktur 4 Jahre -Einschulung* der Anlage 1a.	Um die Kindertagespflege in Selbständigkeit auch langfristig zu einem attraktiven Beruf zu machen werden in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienst- Sozial- und Erziehungsdienst

		Wird der Übergang in die Kita nach Vollendung des 4. Lebensjahres nachgewiesen (Platzbestätigung der aufnehmenden Kita) wird bis zum Übergang in die Kita, längstens jedoch für 3 Monate über die Vollendung des 4. Lebensjahres hinaus die Betreuungspauschale gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur 0-4 Jahre* weiter gewährt. Für die Betreuung von Kindern der Altersstruktur 0-6 Jahre in Großtagespflege wird die Förderleistung gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur 0-6 Jahre in Großtagespflege* gezahlt. Für die Betreuung von Kindern im Hortalter wird die Förderleistung gemäß Anlage 1a *Tabelle Hortkinder* gezahlt. Der Anspruch auf die Förderleistung besteht ab dem 1. Tag der Eingewöhnung. Während der Eingewöhnung ist die Überschneidung von mehreren Betreuungsverträgen möglich. Bei der Eingewöhnung und Betreuung ist jedoch zwingend darauf zu achten und anhand von An- und Abwesenheitslisten nachzuweisen, dass die Anwesenheit von 5 Kindern bzw. 8 Kindern gleichzeitig gemäß § 43 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 33-35 KitaG nicht überschritten wird. Grundsätzlich führt ein aufeinanderfolgendes Fehlen von bis zu einem Monat des zu betreuenden Kindes bei gültigem Betreuungsvertrag nicht zu einer Aberkennung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Fehlt ein Kind bei gültigem Betreuungsvertrag aufeinanderfolgend länger als einen Monat ist die Regelung zur Ausfallpauschale sinngemäß anzuwenden.	
25	**2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf**	Wird wie folgt geändert	

	Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag im Bereich Gesundheitssoziale Dienste (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche) der LHP. Die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport abzustimmen. Bei erhöhtem Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege kann auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson ein gesonderter Zuschuss gewährt bzw. der Rahmen der Finanzierung erweitert werden. Im Antrag erklärt die Kindertagespflegeperson ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf und beschreibt die erweiterte Betreuungsleistung. Der erhöhte pädagogische Förderbedarf setzt Kompetenzen der Kindertagespflegeperson voraus, welche sie durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erworben hat. Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme durch den Bereich Gesundheitssoziale Dienste (evtl. auch Hilfen zur Erziehung) oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung trifft der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zeitnah.	**2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf** Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. SGB VIII stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag im Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege (AG Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung bzw. AG Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung) der LHP. Die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie abzustimmen. Bei erhöhtem Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege kann auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson ein gesonderter Zuschuss gewährt bzw. der Rahmen der Finanzierung erweitert werden. Im Antrag erklärt die Kindertagespflegeperson ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf und beschreibt die erweiterte Betreuungsleistung. Der erhöhte pädagogische Förderbedarf setzt Kompetenzen der Kindertagespflegeperson voraus, welche sie durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erworben hat. Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, einen Bescheid durch den Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege (evtl. auch eine Stellungnahme durch den Bereich Hilfen zur Erziehung) oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der sich	

		daraus ergebenden individuellen Förderleistung trifft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zeitnah.	
26		Neu **2.4 Mittelbare Arbeiten** Mittelbare Arbeiten in Kindertagespflege wie die Reinigung der Räume, die Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten inklusive Einkauf als auch die Selbstverwaltung (Abschlagsrechnung, Betreuungsverträge) zählen zu den Aufgaben einer selbständigen Kindertagespflegeperson und finden außerhalb der Betreuungszeit statt. Der Aufwand für die mittelbaren Arbeiten zur Reinigung (10 Stunden monatlich), Vor-, Zu- und Nachbereitung zur Verpflegung (15 Stunden monatlich) sowie zur Selbstverwaltung (4 Stunden monatlich) wird pauschal pro betreutem Kind pro Monat gemäß Anlage 1b erstattet. Die Festlegung der Pauschale mittelbare Arbeiten für die o. g. nicht pädagogischen Tätigkeiten erfolgt in Anlehnung an den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn.	Trennung der Kostenpositionen Personalaufwendungen vom reinen Sachaufwand. Diese Kostenpositionen wurden bisher „Sachkosten-pauschale“ gemeinsam berücksichtigt.
27	**2.4 Mittelbare pädagogische Arbeiten** Mittelbare pädagogische Arbeiten werden außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z. B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation. Die Pauschale pro betreutem Kind pro Monat gemäß Anlage 1 wird nur dann erstattet, wenn Folgendes nachgewiesen wird: - für jedes Kind wird von der Kindertagespflegeperson eine Bildungsdokumentation (Portfolio) erstellt - die Kindertagespflegeperson orientiert sich bei der Beobachtung der kindlichen Bildungsprozesse an den *Grundsätzen der elementaren Bildung in*	Wird unter 2.5 gefasst, keine Veränderungen **2.5 Mittelbare pädagogische Arbeiten** Mittelbare <u>pädagogische</u> Arbeiten werden ebenso außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z.B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation. Die Pauschale pro betreutem Kind pro Monat gemäß Anlage 1b wird nur dann erstattet, wenn Folgendes nachgewiesen wird: - für jedes Kind wird von der Kindertagespflegeperson eine Bildungsdokumentation (Portfolio) erstellt - die Kindertagespflegeperson orientiert sich bei	

	Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg - die Beobachtungen erfolgen anhand einheitlicher, ressourcenorientierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren und werden entsprechend dokumentiert - es wird zu jedem Kind einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern geführt - es findet einmal im Jahr ein Elternabend/-nachmittag statt Die o. g. Leistungen werden im Rahmen der Besuchskontakte der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport von der Kindertagespflegeperson regelmäßig nachgewiesen. Eine fachliche Begleitung zur Umsetzung bzw. Einhaltung von Qualitätsstandards bei den o. g. Aufgaben wird über die Fachberatung angeboten.	der Beobachtung der kindlichen Bildungsprozesse an den *Grundsätzen der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg* - die Beobachtungen erfolgen anhand einheitlicher, ressourcenorientierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren und werden entsprechend dokumentiert - es wird zu jedem Kind einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern geführt - es findet einmal im Jahr ein Elternabend/-nachmittag statt Die o. g. Leistungen werden im Rahmen der Besuchskontakte der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP von der Kindertagespflegeperson regelmäßig nachgewiesen. Eine fachliche Begleitung zur Umsetzung bzw. Einhaltung von Qualitätsstandards bei den o. g. Aufgaben wird über die Fachberatung angeboten.	
28	**2.5 Sachaufwendungen** Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie gewährt. Zu den sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege zählen unter anderem: ➢ Reinigung der Tagespflegeräume, ➢ Spiel- und Beschäftigungsmaterial, ➢ Bücher und Zeitschriften, ➢ Verbrauchsmaterialien (inkl. Windeln), ➢ Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung, ➢ Bürokosten, ➢ Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen, ➢ Aus- und Fortbildung,	Wird unter 2.6 gefasst und wie folgt geändert **2.6 Sachaufwendungen** Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gemäß Anlage 1b zu dieser Richtlinie gewährt. Zu den sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege zählen unter anderem: ➢ Spiel- und Beschäftigungsmaterial, ➢ Bücher und Zeitschriften, ➢ Verbrauchsmaterialien (inkl. Windeln), ➢ Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung, ➢ Bürokosten,	Der Personalaufwand (Reinigung der Räume die Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten inklusive Einkauf als auch die Selbstverwaltung (Abschlagsrechnung, Betreuungsverträge) ist vom reinen Sachaufwand zu trennen.

	➢ Supervision, ➢ Mitgliedsbeiträge, ➢ Impfungen (der Kindertagespflegeperson), ➢ Führungszeugnisse	➢ Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen, ➢ Aus- und Fortbildung, ➢ Supervision, ➢ Mitgliedsbeiträge, ➢ Impfungen (der Kindertagespflegeperson), ➢ Führungszeugnisse Bei der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des vierten Lebensjahres wird die Kostenposition für Windeln (11,00 € pro Kind/pro Monat) von der Sachkostenpauschale abgezogen.	
29	**2.6 Verpflegung** Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet der Kindertagespflegeperson den Aufwand für die Verpflegung der Kinder mit Frühstück, Vesper, Mittagessen und Getränke gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Ein nachweisbarer Mehraufwand (über die Pauschale Mittagessen siehe Anlage 1 hinaus) bei der Mittagsversorgung der betreuten Kinder, kann auf formlosen Antrag der Kindertagespflegeperson hin erstattet werden. Dieser Mehraufwand muss von der Kindertagespflegeperson anhand des tatsächlichen Wareneinsatzes bzw. anhand der Kosten pro Mittagessen durch eine Cateringversorgung (pro Kind, pro Tag und Monat = mehr als Pauschale Mittagessen siehe Anlage 1) nachgewiesen werden.	Wird unter 2.7 gefasst, inhaltlich keine Veränderungen	
30	**2.7 Miet- und Betriebskosten** Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP gewährt der Kindertagespflegeperson bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege, in auf dem freien Markt angemieteten Räumen, die ortsübliche Kaltmiete für die	Wird unter 2.8 gefasst, keine inhaltlichen Änderungen **2.8 Miet- und Betriebskosten** Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt der Kindertagespflegeperson bei Durchführung	

	tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP entscheidet im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche. Die Kosten für die Kaltmiete werden nur erstattet, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme (ortsübliche Kaltmiete und Fläche) durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP bestätigt wurde. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP gewährt Kindertagespflegepersonen bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege im Eigentum der Kindertagespflegeperson eine gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte kalkulatorische Miete für die tatsächliche der Kindertagespflege zuzuordnenden Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV wie: ➢ Grundsteuer, ➢ Be- und Entwässerung, ➢ Heizung inkl. Warmwasserbereitung, ➢ Aufzugsanlagen, ➢ Straßenreinigung und Müllbeseitigung, ➢ Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, ➢ Gartenpflege, ➢ Schornsteinreinigung, ➢ Sach- und Haftpflichtversicherung, ➢ Hauswart, ➢ Gemeinschafts-Antennenanlagen,	der bewilligten Kindertagespflege, in auf dem freien Markt angemieteten Räumen, die ortsübliche Kaltmiete für die tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche. Die Kosten für die Kaltmiete werden nur erstattet, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme (ortsübliche Kaltmiete und Fläche) durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP bestätigt wurde. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt Kindertagespflegepersonen bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege im Eigentum der Kindertagespflegeperson eine gemäß Anlage 1b zu dieser Richtlinie aufgeführte kalkulatorische Miete für die tatsächliche der Kindertagespflege zuzuordnenden Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV wie: ➢ Grundsteuer, ➢ Be- und Entwässerung, ➢ Heizung inkl. Warmwasserbereitung, ➢ Aufzugsanlagen, ➢ Straßenreinigung und Müllbeseitigung, ➢ Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, ➢ Gartenpflege, ➢ Schornsteinreinigung,	

	➢ Strom, werden monatlich in Höhe der in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Es wird die gleiche Nettogrundfläche wie bei der Entscheidung über die Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete zugrunde gelegt. Ein nachgewiesener (jährliche Betriebskostenabrechnung) Mehraufwand bzgl. angemessener Betriebskosten kann im begründeten Einzelfall nachträglich erstattet werden.	➢ Sach- und Haftpflichtversicherung, ➢ Hauswart, ➢ Gemeinschafts-Antennenanlagen, ➢ Strom, werden monatlich in Höhe der in der Anlage 1b zu dieser Richtlinie aufgeführten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Es wird die gleiche Nettogrundfläche wie bei der Entscheidung über die Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete zugrunde gelegt. Ein nachgewiesener (jährliche Betriebskostenabrechnung) Mehraufwand bzgl. angemessener Betriebskosten kann im begründeten Einzelfall nachträglich erstattet werden.	
31	**2.8 Aufwendungen für die Qualifizierung in Kindertagespflege** Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport übernimmt auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise 50 % der Kosten für die notwendige Qualifizierung (gemäß Tagespflegeeignungsverordnung), soweit keine Finanzierung von anderer Seite (z. B. Agentur für Arbeit) erfolgt. Voraussetzung für die Erstattung der Qualifizierungskosten ist die Vorlage des Zertifikats vom Bundesverband Kindertagespflege und eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der LHP.	Wird unter 2.9 gefasst, keine inhaltlichen Änderungen	
32	**2.9 Ausstattung** Der Kindertagespflegeperson wird für jeden zur Verfügung gestellten Platz laut Pflegeerlaubnis eine Pauschale gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie zur Herstellung, Unterhaltung, Reparatur sowie Ersatzbeschaffung von für die Kindertagespflege notwendige Ausstattung (Innen-, Außen- und Küchenausstattung inklusive Kinderwagen) gewährt.	Wird unter 2.10 gefasst, keine inhaltlichen Änderungen .	

33	**2.10 Alterssicherung** Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet. Hinsichtlich des Versicherungsträgers bleibt es der Kindertagespflegeperson selbst überlassen, ob sie ihre Alterssicherung über eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine private Versicherung organsiert. Die Art der Alterssicherung sollte grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Kindertagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.	Wird unter 2.11 gefasst, keine inhaltlichen Änderungen	
34	**2.11 Kranken- und Pflegeversicherung** Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet. Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages. Beiträge für Zusatzversicherungen werden durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nicht erstattet.	Wird unter 2.12 gefasst, keine inhaltlichen Änderungen	
35	**2.12 Unfallversicherung** Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden auf schriftlichen Antrag durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet.	Wird unter 2.13 gefasst, keine inhaltlichen Änderungen	

	Deckt die Unfallversicherung mehrere Personen ab und wird nur ein Gesamtbeitrag nachgewiesen, ist der Beitrag durch die begünstigte Personenzahl zu teilen. Ist die Kindertagespflegeperson durch diese Unfallversicherung auch über die Kindertagespflegetätigkeit hinaus versichert, wird nur der Anteil für die Kindertagespflegetätigkeit erstattet.		
36	**2.13 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung** Die Kindertagespflegeperson wird für bis zu 10 Fortbildungstage in 2 Kalenderjahren bei fortlaufender Geldleistung freigestellt. Ebenso wird der Kindertagespflegeperson an 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung gewährt. Der Anspruch auf 30 Tage betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung im Kalenderjahr setzt eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche voraus. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag. Zusätzlich werden der Kindertagespflegeperson an bis zu 10 Krankentagen im Kalenderjahr die fortlaufende Geldleistung weitergewährt. Der Anspruch auf die Weitergewährung der Förderleistung an 30 Arbeitstagen betreuungsfreier Zeit und an bis zu 10 Krankentagen erfolgt unabhängig von den Betreuungsverträgen. Bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr, wird der Anspruch auf die betreuungsfreie Zeit anteilig (2,5 Tage pro Monat) gewährt.	Wird unter 2.14 gefasst und wie folgt geändert **2.14 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung** Die Kindertagespflegeperson wird für bis zu 10 Fortbildungstage in 2 Kalenderjahren (80 UE/ 60 Stunden) bei fortlaufender Geldleistung freigestellt. Ebenso wird der Kindertagespflegeperson an 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr betreuungsfreie Zeit sowie 2 zusätzliche Regenerationstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt. Der Anspruch auf 30 Tage betreuungsfreie Zeit sowie 2 zusätzliche Regenerationstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung setzt eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche voraus. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag. Zusätzlich werden der Kindertagespflegeperson an bis zu 15 Krankentagen im Kalenderjahr die fortlaufende Geldleistung weitergewährt. Bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr, wird der Anspruch auf die betreuungsfreie Zeit anteilig (2,5 Tage pro Monat) gewährt.	Berücksichtigung der Regenerationstage im TVöD-SuED.

	Die Kindertagespflegeperson hat jede Erkrankung, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und dem freien Träger sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und dem freien Träger nachzuweisen. Die jährliche Urlaubs- und Fortbildungsplanung ist der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung in einer Übersicht bis zum 31.01. eines jeden Jahres bekannt zu geben. Die Urlaubs- Fortbildungs- und Krankheitstage sind darüber hinaus fortlaufend in der Abschlagsrechnung anzugeben. Über die Gewährung bzw. Fortzahlung der Aufwendungen dieser Richtlinie nach dem 10. Krankentag und/oder 30. Arbeitstag der betreuungsfreien Zeit entscheidet auf Antrag der Kindertagespflegeperson der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP.	Die Kindertagespflegeperson hat jede Erkrankung, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen. Die jährliche Urlaubs- und Fortbildungsplanung ist der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung in einer Übersicht bis zum 31.01. eines jeden Jahres bekannt zu geben. Die Urlaubs- Fortbildungs- und Krankheitstage sind darüber hinaus fortlaufend in der Abschlagsrechnung anzugeben. Über die Gewährung bzw. Fortzahlung der Aufwendungen dieser Richtlinie nach dem 15. Krankentag und/oder 30. Arbeitstag der betreuungsfreien Zeit entscheidet auf Antrag der Kindertagespflegeperson der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP	Erhöhung der Krankentage auf Grund des durchschnittlichen Anstiegs der Krankentage in Brandenburg seit 2021 (23,4 Krankentage in Brandenburg) unter Berücksichtigung der statistischen Werte des Dachverbands der Betriebskrankenkassen (BKK)
37	**2.14 Konsultationskindertagespflege** Konsultationstagespflegestellen sind vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ausgewählte Kindertagespflegepersonen, die u. a. über eine mehrjährige Erfahrung in der Berufspraxis als Kindertagespflegeperson verfügen, um Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren einen praktischen Einblick in die Kindertagespflege zu gewährleisten und diese im Rahmen einer Hospitation fachlich zu begleiten. Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflege als Konsultationstagespflege durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ernannt wurde, erhalten für die Betreuung der	Wird unter 2.15 gefasst, inhaltlich keine Änderungen	

	Hospitanten oder Interessenten 20,00 €/Tag. Diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP entscheidet ebenso über den Zeitraum der Konsultation		
38	**2.15 Abrechnungsverfahren** Der Kindertagespflegeperson wird ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für das Quartal gewährt. Hierzu hat die Kindertagespflegeperson bis zum 10.12. für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres, zum 10.03. für die Monate April, Mai und Juni eines Jahres, zum 10.06. für die Monate Juli, August und September eines Jahres und zum 10.09. für die Monate Oktober, November und Dezember eines Jahres eine Abschlagsrechnung an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zu stellen. Es sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Überweisung des monatlichen Abschlags an die Kindertagespflegeperson erfolgt mit Fälligkeit zum jeweils 1. Tag für den laufenden Monat. Eine durch die Kindertagespflegeperson verschuldete verspätete Antragstellung für das jeweilige Quartal führt zu einer analogen Verschiebung der Fälligkeit. Haben sich die bei der Abschlagsbeantragung zugrunde gelegten finanzierungsrelevanten Sachverhalte nicht geändert, so gilt der erhaltene Abschlag in diesen Aufwendungen als anerkannt. Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte gegenüber der Abschlagsbeantragung verändert, sind	Wird unter 2.16 gefasst und wie folgt geändert **2.16 Abrechnungsverfahren** Der Kindertagespflegeperson wird ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für das Quartal gewährt. Hierzu hat die Kindertagespflegeperson bis zum 10.12. für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres, zum 10.03. für die Monate April, Mai und Juni eines Jahres, zum 10.06. für die Monate Juli, August und September eines Jahres und zum 10.09. für die Monate Oktober, November und Dezember eines Jahres eine Abschlagsrechnung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Es sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Überweisung des monatlichen Abschlags an die Kindertagespflegeperson erfolgt mit Fälligkeit zum jeweils 1. Tag für den laufenden Monat. Eine durch die Kindertagespflegeperson verschuldete verspätete Antragstellung für das jeweilige Quartal führt zu einer analogen Verschiebung der Fälligkeit. Haben sich die bei der Abschlagsbeantragung zugrunde gelegten finanzierungsrelevanten Sachverhalte nicht geändert, so gilt der erhaltene Abschlag in diesen Aufwendungen als anerkannt. Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte	

	diese dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Höhere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Niedrigere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Rückforderung an die Kindertagespflegeperson mit Fälligkeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Eine schuldhaft verzögerte Mitteilung von veränderten finanzierungsrelevanten Sachverhalten durch die Kindertagespflegeperson kann zu einem Ausschluss einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson führen. Durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zur Kenntnis erlangte, für die Finanzierung relevante Sachverhalte, führen zu einer unverzüglichen Rückforderung an die Kindertagespflegeperson in Abgleich der bereits erhaltenden Abschlagszahlung. Bei Beginn der Betreuung des Kindes im laufenden Monat erfolgt für den betreffenden Monat nur eine anteilige Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Prüffähige Nachweise über den Abschluss eines Alterssicherungsvertrages, einer Kranken-, Pflege und Unfallversicherung sowie gezahlten Aufwendungen/Beiträgen für das geltend gemachte Jahr sind dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der	gegenüber der Abschlagsbeantragung verändert, sind diese dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Höhere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Niedrigere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Rückforderung an die Kindertagespflegeperson mit Fälligkeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Eine schuldhaft verzögerte Mitteilung von veränderten finanzierungsrelevanten Sachverhalten durch die Kindertagespflegeperson kann zu einer Verspätung der Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson führen. Bei Beginn der Betreuung des Kindes im laufenden Monat erfolgt für den betreffenden Monat nur eine anteilige Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Prüffähige Nachweise über den Abschluss eines Alterssicherungsvertrages, einer Kranken-, Pflege und Unfallversicherung sowie gezahlten Aufwendungen/Beiträgen für das geltend gemachte Jahr sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unaufgefordert spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Bereits erhaltene Abschläge auf diese Aufwendungen sind gegenzurechnen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Nachzahlung der entstandenen Aufwendungen binnen zwei Monaten, liegen die nachgewiesenen und	

	LHP unaufgefordert spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Bereits erhaltene Abschläge auf diese Aufwendungen sind gegenzurechnen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Nachzahlung der entstandenen Aufwendungen binnen zwei Monaten, liegen die nachgewiesenen und anerkannten tatsächlichen Kosten über der zuvor erhaltenden Abschlagszahlung. Liegen die nach Prüfung anzuerkennenden tatsächlichen Kosten unter der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ist der Differenzbetrag nach Aufforderung durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP mit Fälligkeit binnen zwei Monaten durch die Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.	anerkannten tatsächlichen Kosten über der zuvor erhaltenden Abschlagszahlung. Liegen die nach Prüfung anzuerkennenden tatsächlichen Kosten unter der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ist der Differenzbetrag nach Aufforderung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP mit Fälligkeit binnen zwei Monaten durch die Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.	
39	**2.16 Ausfallpauschale** Kann für einen Betreuungsplatz keine sofortige Wiederbelegung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, können auf Antrag eine Betreuungspauschale für bis zu 6 Stunden (sog. Ausfallpauschale) sowie Sachkosten ohne Verpflegung für längstens 3 Monate gewährt werden. Maximal darf der Kindertagespflegeperson 10 x im Kalenderjahr die Ausfallpauschale gewährt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist nachzuweisen, dass der freie Träger und der Betreuungsplatzservice Kita-Tipp zeitnah über den freien Platz informiert (per E-Mail) wurden. Ein Antrag auf Ausfallpauschale ist formlos per E-Mail bei der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung unter Angabe der Daten zum Betreuungsverhältnis (*Name, Geburtsdatum des Kindes, Datum Kündigung bzw. Aufhebung des Betreuungsvertrages*), welches endet und der dadurch frei gewordene Platz nicht sofort wieder belegt werden kann, rückwirkend zu stellen. Die Ausfallpauschale wird	Wird unter 2.17 gefasst und wie folgt geändert. **2.17 Ausfallpauschale** Kann für einen Betreuungsplatz keine sofortige Wiederbelegung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, können auf Antrag eine Betreuungspauschale für bis zu 6 Stunden (sog. Ausfallpauschale) sowie Sachkosten ohne Verpflegung gewährt werden. Über den Zeitraum der Gewährung (Anzahl der Monate am Stück) wird im Einzelfall entschieden. Maximal darf der Kindertagespflegeperson 10 x im Kalenderjahr die Ausfallpauschale gewährt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist nachzuweisen, dass der freie Träger und der Betreuungsplatzservice Kita-Tipp zeitnah über den freien Platz informiert (per E-Mail) wurden. Die Ausfallpauschale ist formlos per E-Mail oder per Abschlagsrechnung bei der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung zu beantragen. Die Ausfallpauschale wird im Sinne einer Einzelfallentscheidung zur Überbrückung, zum Erhalt der Kindertagespflege	Änderung erforderlich, um mehr Flexibilität bei der Entscheidung und Gewährung der Ausfallpauschale im Einzelfall zu haben

	im Sinne einer Einzelfallentscheidung zur Überbrückung, zum Erhalt der Kindertagespflege gewährt und setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson weiterhin für die LHP tätig ist.	gewährt und setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson weiterhin für die LHP tätig ist.	
40	**2.17 Betreuung in Kindertagespflege außerhalb von Potsdam/Kinder aus anderer Gemeinde** Kindertagespflegepersonen außerhalb von Potsdam, welche Potsdamer Kinder betreuen, haben vor Aufnahme des Kindes mit der Landeshauptstadt Potsdam (Fachbereich Bildung, Jugend und Sport) den zugrundeliegenden Betreuungsvertrag und die Kostenerstattung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen. Durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung neben dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der anderen Gemeinde erfolgt. Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden in Potsdamer Kindertagespflege werden grundsätzlich keine Aufwendungen erstattet. Die Finanzierung regelt die Kindertagespflegeperson mit der jeweils zuständigen Gemeinde (abhängig vom Wohnort des Kindes). Die Kindertagespflegeperson ist dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport (Arbeitsgruppe Kitafinanzierung) gegenüber verpflichtet, die Aufnahme von Kindern aus anderer Gemeinde bzw. Berlin zu melden und die Belegung des Platzes in der Abschlagsrechnung (z. B. *Kind aus anderer Gemeinde 0,00 €*) fortlaufend deutlich zu machen. Über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses von Kindern anderer Gemeinde ist die Arbeitsgruppe Kitafinanzierung ebenso in Kenntnis zu setzen. Um weiterhin Anspruch auf die Finanzierung der Sachaufwendungen bzgl. der Kaltmiete, Betriebskosten und Ausstattung gemäß dieser Richtlinie	Wird unter 2.18 gefasst **2.18 Betreuung in Kindertagespflege außerhalb von Potsdam/Kinder aus anderer Gemeinde** Werden Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Verlangen des aufnehmenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Kinder aus anderer Gemeinde sind demnach ebenso per Abschlagsrechnung anzugeben und es ist ein Betreuungsvertrag bei der AG Kitafinanzierung einzureichen.	Berücksichtigung der seit 01.08.2023 geltenden Neuregelung im KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege, § 43 Absatz (5) KitaG

	zu haben, dürfen nicht mehr Fremdgemeindekinder als Potsdamer Kinder betreut werden. Begründete Ausnahmen im Einzelfall sind möglich.		
41	**2.18 Kooperation mit freien Trägern** Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP schließt mit kooperierenden freien Trägern einen Leistungsvertrag für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben in der Kindertagespflege (siehe auch 1.3). Für die Kindertagespflegepersonen der LHP besteht aus Gründen der Qualitätssicherung eine Pflicht zur Kooperation mit einem der 3 freien Trägern ihrer Wahl.	Gestrichen, wird teilweise unter 1.18 sowie unter 1.19 gefasst	
42	**2.19 Prüfrechte** Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, um die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen zu können. Die Kindertagespflegeperson hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, bei der Kindertagespflegeperson bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.	Wird wie folgt geändert **2.19 Prüfrechte** Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, um die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen zu können. Die Kindertagespflegeperson hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, bei der Kindertagespflegeperson bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.	
43	**2.20 Schlussbestimmungen** Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf. Die Richtlinie vom 01.01.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer	**2.20 Schlussbestimmungen** Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf. Die Richtlinie vom 01.01.2023 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer	

	Kraft.	Kraft.	
44	Anlage 1: Mit päd. Anerk. ohne päd. Anerk. bis 6 h 552 € 469 € bis 7 h 644 € 547 € bis 8 h 736 € 625 € bis 9 h 827 € 703 € bis 10 h 919 € 781 €	*Siehe Anlage 1a*	Anhebung der Pauschalen in Anlehnung der tariflichen Entwicklung für den öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienst. Entgeltgruppe S 8a, Stufe 3 für Kindertagespflegepersonen mit päd. Anerkennung. Davon ca. 80 % für Kindertagespflegepersonen ohne päd. Anerkennung Finanzielle Ausgestaltung der Betreuung von Kindern im Alter von 0-6 als auch Hortkinder aufgrund des KitaG Abschnitt 7 Kindertagespflege erforderlich. Förderung der Betreuung von Kindern im Alter von 0-4 Jahren in Kindertagespflege, da der kleine Rahmen der Kindertagespflege insbesondere für junge Kinder Vorteile bietet. § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege 2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der

			öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
45	Anlage 1 Sachkosten 1. Reinigung 26 € 2. Sachkosten A 25 € 3. Sachkosten B 17 € 4. Fortbildungskosten 5 € 5. Verpflegung 96 € 6. Mittelbare päd. Arbeiten (2 Stunden pro Monat pro Kind) 34,00 € Gesamt pro Kind/ pro Monat = **203 €**	Anlage 1b wird wie folgt geändert: 1. Sachkosten A 30 € 2. Sachkosten B 8 € 3. Fortbildungskosten 6 € 4. Verpflegung 66 € 5. Mittelbare Arbeiten (29 Stunden pro Monat) 72 € 6. Mittelbare päd. Arbeiten (2 Stunden pro Kind/pro Monat) 38 € Gesamt pro Kind/ pro Monat **= 220 €**	Anhebung der einzelnen Kostenpositionen/Sachkostenpauschale notwendig aufgrund der Verteuerung von Verbrauchsgütern, Mindestlohnentwicklung, gesetzlicher Versorgungsauftrag bzgl. Windeln
46	Anlage 1 Zur Richtlinie 3. 2. Betriebskosten (siehe Betriebskostenspiegel Land Brandenburg inkl. Inflation) **3,54 € pro m²**	*Anlage 1b wird wie folgt geändert:* 2. Betriebskosten (siehe Betriebskostenspiegel Land Brandenburg inkl. Inflation) **3,65 € pro m²**	Anhebung der Kostenposition Betriebskosten aufgrund von Verteuerung von Energiekosten notwendig.
47	Anlage 1 zur Richtlinie 4. Ausstattung (Pauschale für jeden laut Tagespflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz) **= 9 €**	*Anlage 1b zur Richtlinie* *3. Ausstattung (Pauschale für jeden laut Tagespflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz)* ***= 11 €***	Anhebung der einzelnen Kostenpositionen/Sachkostenpauschale notwendig aufgrund der Verteuerung von Verbrauchsgütern

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Richtlinie

zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

Stand: 28.06.2024

Inhalt

Einleitung ... 4
1. Aufgaben und Organisation ... 5
1.1 Rechtliche Grundlagen ... 5
1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ... 6
1.3 Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe ... 6
1.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege ... 7
1.5 Personenbezogene Eignung ... 7
1.6 Sachkompetenz ... 9
1.7 Kindgerechte Räumlichkeiten ... 10
1.8 Konzeption ... 11
1.9 Fortbildung ... 12
1.10 Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder ... 12
1.11 Großtagespflege ... 13
1.12 Aufhebung der Erlaubnis für Kindertagespflege ... 13
1.13 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ... 14
1.14 Qualitätsstandards ... 14
1.15 Kinderschutz ... 14
1.16 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege ... 15
1.17 Vertretung ... 15
1.18 Vertragsregelungen ... 16
1.19 Kooperation mit freien Trägern, Kita und Grundschule ... 16
2. Finanzierung der Kindertagespflege ... 16
2.1 Grundsätze ... 16
2.2 Betreuungspauschale ... 17
2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ... 18
2.4 Mittelbare Arbeiten ... 19
2.5 Mittelbare pädagogische Arbeiten ... 19
2.6 Sachaufwendungen ... 20
2.7 Verpflegung ... 20
2.8 Miet- und Betriebskosten ... 20
2.9 Aufwendungen für die Qualifizierung in Kindertagespflege ... 21
2.10 Ausstattung ... 21
2.11 Alterssicherung ... 21
2.12 Kranken- und Pflegeversicherung ... 22
2.13 Unfallversicherung ... 22

2.14 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung 22
2.15 Konsultationskindertagespflege 23
2.16 Abrechnungsverfahren 23
2.17 Ausfallpauschale 24
2.18 Betreuung in Kindertagespflege außerhalb von Potsdam/Kinder aus anderer Gemeinde 24
2.19 Prüfrechte 24
2.20 Schlussbestimmungen 25
Anlage 1a Förderleistung zur Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RLKindertagespflege) ab 01.08.2024 26
Anlage 1b Sachaufwand zur Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RLKindertagespflege) ab 01.08.2024 28

Einleitung

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes und wird in der Landeshauptstadt Potsdam neben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten (nachfolgend Kita) als gleichrangiges Angebot vorgehalten.

Das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege im Land Brandenburg ermöglicht seit dem 01.08.2023 die Öffnung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege ebenso für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sowie für Hortkinder.

Im Rahmen von Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen familienergänzend betreut. Die Betreuungsform Kindertagespflege gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wird ebenso wie Kita und Hort, dem Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gerecht.

Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen, die in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) die Betreuung von Kindern gewährleisten.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist in der Fortschreibung der Richtlinie weiterhin in der Pflicht für eine Optimierung in der Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP Sorge zu tragen. Dies impliziert sowohl die Förderung von Qualität in Kindertagespflege als auch die Sicherung des Angebotes Kindertagespflege allgemein.

1. Aufgaben und Organisation

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Änderungen erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009 sowie mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum 10.06.2021.
Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege wurde das Kindertagesstättengesetz Brandenburg geändert und die Vorschriften für Kindertagespflege grundlegend novelliert.
Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
§ 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
§ 47 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes
§ 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
§ 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 22 Grundsätze der Förderung
§ 23 Förderung in Kindertagespflege
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
§§ 61-64 Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und -nutzung
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
§ 80 Jugendhilfeplanung
§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
§ 104 Bußgeldvorschriften

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung
§ 235 Regelaltersrente

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe
§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen
§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes
§ 35 Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe, Verordnungsermächtigung
§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe –Kindertagesstättengesetz (KitaG)
§ 1 Rechtsanspruch
§ 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich
§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat

§ 11 Gesundheitsvorsorge
§ 11a Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz
§ 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
§ 17a Befreiung von Elternbeiträgen
§§ 24-49 Abschnitt 7 Kindertagespflege

1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für alle Angelegenheiten der Kindertagespflege sachlich zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe begründet ist.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - Bereich Kindertagesbetreuung - AG Kindertagespflege ist somit für alle Standorte der Kindertagespflege in der LHP zuständig.

Die folgenden Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg:

- Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung
- Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen sowie der Eignung von Räumen für Kindertagespflege
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren, fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen innerhalb der Erlaubnisfrist
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag (zur Erfüllung des Förderauftrags gemäß § 22 Absatz 4 SGB VIII), einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten
- Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten
- Unterstützung von Kooperationen und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen
- Anregung der Kooperation zwischen den Kindertagespflegestellen und den Kindertagesstätten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson
- Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
- Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege
- Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann gemäß § 42 KitaG mit der Durchführung einzelner Aufgaben auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Organisationen (z.B. Vereine für Kindertagespflege) beauftragen.

1.3 Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe

In der LHP werden von den o. g. Aufgaben folgende Schwerpunkte durch freie Träger der Jugendhilfe realisiert:

- Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege,
- Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten in Kinderta-

gespflege,

- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag, einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten,
- Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander

Die einzelnen Aufgaben der freien Träger und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden im **Arbeitspapier** „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschrieben.

1.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 26 KitaG. Diese Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a SGB VIII in Verbindung mit § 25 KitaG der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Verfahrensregelungen zur Erlaubniserteilung sowie zur Überprüfung und zum Widerruf sind in §§ 26-37 KitaG geregelt.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (sowohl Erstantrag als auch Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis) ist bei der AG Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Die AG Kindertagespflege steht zur umfassenden Information und Beratung zu allen für die Kindertagespflege relevanten Themen zur Verfügung. Die Antragsunterlagen bei Erstantrag werden von der AG Kindertagespflege ausgehändigt. Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist anzugeben, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden und für welche Altersstufen das Angebot gelten soll. Es ist anzugeben, ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle sein soll. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für Kindertagespflege (§ 26 KitaG), wenn folgende Voraussetzungen festgestellt wurden bzw. vorliegen:

- die personenbezogene Eignung
- die Eignung der Räumlichkeiten
- eine Konzeption

1.5 Personenbezogene Eignung

Kindertagespflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die Entwicklung der zu betreuenden Kinder maßgeblich beeinflusst. Somit bedarf es bei der Einschätzung der Geeignetheit einer Person zur Kindertagespflege einer besonderen Aufmerksamkeit.

Eine Person ist gemäß § 27 KitaG als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn sie

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- gesundheitlich geeignet ist,
- über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- mindestens über die Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
- nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzuch genannten Straftat verurteilt wurde,
- persönlich geeignet ist,
- über eine ausreichende Sachkompetenz verfügt und
- sich durch Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnet.

Die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Es dürfen gemäß § 34 IfSG insbesondere keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können. Dabei ist gemäß § 20 Absatz 8 bis 10 des IfSG zusätzlich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu bescheinigen.

Als persönlich zur Kindertagespflege geeignet gilt man, wenn man sich über psychische und emotionale Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexions- und Kritikfähigkeit, Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten sowie über eine positive Haltung zur Kindertagespflege auszeichnet.

Zur Eignungsfeststellung sind darüber hinaus folgende Nachweise erforderlich:

- erweitertes behördliches Führungszeugnis (nicht älter als 8 Wochen) gemäß § 72a Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- Bei Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson: Angaben zu Personen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und Zugang zu den betreuten Kindern haben sowie Nachweise darüber, dass diese Personen nicht aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind oder einer solchen Tat verdächtigt werden,
- Nachweis des Schulabschlusses (Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation),
- Lebenslauf,
- Qualifizierungsnachweise über eine pädagogische Ausbildung oder die Absolvierung der Grundqualifizierung (300 UE),
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
- Bescheinigung darüber, dass keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten gemäß § 34 des IfSG, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können,
- Sprachzertifikat oder Nachweis zum Spracherwerb auf dem Niveau B2, wenn kein deutscher Schulabschluss vorliegt,
- Teilnahme an einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
- Standort, Zustand und Ausstattung der konkreten Räumlichkeiten und möglichen Außenanlagen der Kindertagespflegestelle,
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41a SGB VIII,
- abgeschlossene Haft- und Unfallversicherung als Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes gemäß § 29 Absatz 9 KitaG.
- Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners, der Ehe-/Lebenspartnerin bei Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit im gemeinsamen Haushalt,
- Umnutzungsnachweis für angemietete Räume zur Durchführung der Kindertagespflege (bei Erfordernis)

Die antragstellende Person hat alle für die Prüfung der Voraussetzungen der personenbezogenen Eignung nach § 27 KitaG erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen und nach der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Qualifizierungskurse gemäß § 27 KitaG findet ein ausführliches Eignungsgespräch in Anwesenheit von zwei pädagogischen Fachkräften der AG Kindertagespflege, in dem diese sich vom Vorliegen der o. g. Anforderungen überzeugen. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen.

Hat eine Kindertagespflegeperson die Regelaltersgrenze gemäß § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht, endet die personenbezogene Eignung spätestens mit Ablauf des Monats nach Vollendung des entsprechenden Lebensjahres. Sie ist um jeweils ein Jahr zu verlängern, wenn das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung nachgewiesen ist und auch die übrigen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die personenbezogene Eignung muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit zur Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen, sondern weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit. Die fortlaufende Eignungsüberprüfung findet im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching durch die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP statt. Dabei sind wechselseitige Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz grundlegende Prinzipien, die die Überprüfung der Geeignetheit leiten. Die Überprüfung der Geeignetheit kann auch im Rahmen weiterer, evtl. regelmäßiger, angemeldeter Hospitationskontakte, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision etc. erfolgen.

Entstehen bei der Ausübung von Kindertagespflege innerhalb der bestehenden Erlaubnis Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, leitet die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können. Auch hier gilt Transparenz im Prozess, als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung festgestellter Veränderungsbedarfe.

1.6 Sachkompetenz

Über die erforderliche Sachkompetenz in Kindertagespflege verfügt, wer eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten, einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, eine Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung absolviert hat sowie über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege und über ausreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung verfügt.

Vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege sind durch die erfolgreiche Teilnahme an weiteren 140 Unterrichtseinheiten Grundqualifizierung nachzuweisen. Die Grundqualifizierung kann teilweise tätigkeitsbegleitend absolviert werden.

In Bezug auf die praktischen Erfahrungen sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern der entsprechenden Altersgruppe im pädagogischen Bereich vorhanden sein. Dafür müssen mindestens 80 Stunden Praktika im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung in Kindertagespflege und ggf. Kita absolviert werden.

Bei geeigneten pädagogischen Fachkräften nach § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung Brandenburg muss keine 300 Stunden Qualifizierung nachgewiesen werden.

Dazu gehören:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit.

2. Im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder, gehören auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu pädagogischen Fachkräften.

Bei folgenden Berufsqualifikationen kann der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorliegen von vertieften Kenntnissen nach Prüfung des Einzelfalls annehmen und auf den Nachweis der 300 Stunden Qualifizierung verzichten.

Magister oder Bachelor im Hauptfach Erziehungswissenschaften, erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule, Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik, Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften, Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung, Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen, Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler, Diplomerzieherinnen und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherinnen und Diplomvorschulerzieher, Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer, Pädagogische Fachkräfte nach § 9 Absatz 2 KitaPersV, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Religionspädagoginnen und Religionspädagogen.

Bei Kindertagespflegepersonen, die bereits fünf Jahre in der Kindertagespflege tätig sind und an fachlichen Fortbildungen teilgenommen haben, ist von der ausreichenden Sachkompetenz gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 7 KitaG auszugehen.

1.7 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gemäß § 30 KitaG kindgerecht sein und die Wahrnehmung der Aufgaben (§ 3 KitaG) ermöglichen sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein.

Die Räumlichkeiten sind geeignet, wenn

- je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche,
- abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten,
- unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume,
- eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern,
- insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie Flächen zum Umkleiden zur Verfügung stehen.

Spielflächen dürfen nicht mit Möbeln zugestellt sein. Es müssen unfallverhütende Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, orientiert an den

Empfehlungen der Unfallversicherungsträger eingehalten werden, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Kinder bei der Kindertagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind. Es müssen nutzbare Außenspielflächen zur Verfügung stehen, die zum Gebäude gehören und die entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können.

Sollen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Großtagespflegestelle nach § 35 KitaG genutzt werden, sind die Regelanforderungen an die höhere Kinderanzahl anzupassen sowie ein gesonderter Ruheraum für die Kinder vorzuhalten.

Die Räumlichkeiten müssen mindestens für die geplante Dauer der Ausübung der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflegeperson muss in der Lage sein, während der Betreuungszeit das alleinige Hausrecht auszuüben.

Die Räumlichkeiten sind nicht geeignet, wenn strafmündige Personen, die aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtigt werden, oder Personen, die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden, Zugang zu den betreuten Kindern haben.

Die Räume und Materialien sollen zum Bewegen, Entdecken und Spielen anregen aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Die Räume sollen den Kindern unterschiedliche Möglichkeiten bieten, ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse auszuleben.

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Kinder in Kindertagespflege je nach Altersstruktur (unter drei Jahren, Elementar- und Hortbereich) durch die Material- und Raumausstattung in ihren Selbstbildungsprozessen und richtet unterschiedliche Funktionsbereiche ein.

Diese bieten ausreichend Platz zum Toben und Tanzen sowie Gelegenheiten zum Klettern. Die Kinder haben Zugang zu Musikinstrumenten und Büchern und können sich in einen kuscheligen Bereich zur Buchbetrachtung zurückziehen. Eine frei zugängliche Mal- und Werkecke ist ebenso vorhanden, so dass die Kinder mit verschiedenen Materialien an Tischen arbeiten können. Ein Bereich, der zum forschenden Umgang mit Gegenständen auffordert und Hilfen zur Ordnung und Quantifizierung bietet ist ebenso vorhanden wie Rollenspielzubehör, Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher etc.

Nähere Informationen zu Räumlichkeiten und Ausstattung in Kindertagespflege erhalten Sie von der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP und sind darüber hinaus im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ beschrieben.

1.8 Konzeption

Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege. Darüber hinaus stellt die Konzeption wichtiges Informationsmaterial für Eltern dar, die sich für einen Platz in der Kindertagespflege interessieren. Die Konzeption ist ein Qualitätsmerkmal einer Kindertagespflege und ist bei der passgenauen Vermittlung ein wesentliches Element. Eine Fortschreibung durch die Kindertagespflegeperson dient der persönlichen Reflektion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis und gehört zum pädagogischen Standard.

Die Konzeption muss mindestens Angaben

- zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung (§ 3 KitaG) der Förderung der Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot,

- zur Eingewöhnung,
- zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson,
- zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten,
- zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege, mit Fachdiensten oder sonstigen Einrichtungen,
- zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
- zum Kinderschutz,
- zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere zu Öffnungs- und Schließzeiten,
- ggf. Gestaltung der Zusammenarbeit in Großtagespflege

enthalten.

Ist eine Betreuung von Kindergartenkindern oder von Hortkindern vorgesehen, sind Aussagen zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule und zur beabsichtigten Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Grundschulen aufzunehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, an der Fortentwicklung der Konzeption mitzuwirken.

Arbeiten Kindertagespflegepersonen in Form der Großtagespflege, erarbeiten sie eine gemeinsame Konzeption mit den o. g. Inhalten und ergänzen diese um den Punkt Gestaltung der Zusammenarbeit in Großtagespflege (kollegialer Austausch, Organisation des Alltags, Gruppenpädagogik).

1.9 Fortbildung

Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, welches pädagogische Kompetenz, Einfühlungsvermögen und soziale Fähigkeiten erfordert. Die erlangte berufliche Qualifikation muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet die Teilnahme an mindestens 16 Unterrichtseinheiten (12 Stunden) pädagogischer Fortbildung im Jahr nachzuweisen. Es bleibt der Kindertagespflegeperson überlassen mehr Fortbildung für sich in Anspruch zu nehmen oder ins Folgejahr zu übertragen. Insgesamt wird die Kindertagespflegeperson für bis zu 40 Unterrichtseinheiten (30 Stunden) pädagogischer Fortbildung im Jahr (bzw. 60 Stunden in 2 Jahren) unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Verpflichtende Fortbildungen (z.B. Kinderschutz, 1. Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) werden auf die Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr angerechnet.

Zu pädagogischer Fortbildung zählen z.B. auch kollegiale Beratung beim freien Träger und Supervision sowie einzelne Hospitationstage in Konsultationstagespflegestellen (über das erforderliche Praktikum im Erlaubnisverfahren hinaus).

Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fortbildungstage (im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten) auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeitersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl gewährt.

1.10 Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Die Erlaubnis hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine Vermittlung von 5 Kindern hat.

Bei einer Kindertagespflegeperson, die diese Tätigkeit erstmalig ausübt und/oder keine pädagogische Ausbildung hat, kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Erlaubnisbescheid, insbesondere zur Sicherstellung des Wohls der Kinder, vorerst reduziert werden. Ebenso kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Erlaubnis reduziert werden, wenn eigene Kinder in der Kindertagespflege mitbetreut werden.

Auf Antrag kann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für bis zu 8 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergarten- und Hortalter erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation gemäß § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung verfügt und nicht Teil einer Großtagespflege ist.

Sobald ein Kind im Alter von 0-3 Jahren betreut wird, dürfen höchstens 5 Betreuungsplätze belegt werden.

Eine Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren zusammen mit Hortkindern ist nicht gestattet.

Die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis für Kindertagespflege findet ebenfalls bedarfsplanerisch Berücksichtigung. Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Kapazität laut Ihrer Erlaubnis nicht voll auszuschöpfen, erfolgt eine Anpassung in der bestehenden Erlaubnis und somit im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam.

1.11 Großtagespflege

In einer Großtagespflegestelle arbeiten Kindertagespflegepersonen, die jeweils eine Erlaubnis zur Kindertagespflege haben, in gemeinsam genutzten kindgerechten Räumlichkeiten zusammen.

Arbeiten zwei Kindertagespflegepersonen in Form der Großtagespflege zusammen, dürfen bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

Auch in einer Großtagespflege ist jedes Kind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen. Es muss zu jedem Zeitpunkt, in dem das vertraglich zugeordnete Kind anwesend ist, auch die entsprechende Kindertagespflegeperson anwesend sein.

Für Großtagespflegestellen ist eine einheitliche gemeinsame Konzeption erforderlich, die beiden erteilten Erlaubnissen zur Kindertagespflege zugrunde liegt. Die Konzeption soll in Ergänzung zu den Anforderungen gemäß § 32 Absatz 1 auch aufzeigen, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.

1.12 Aufhebung der Erlaubnis für Kindertagespflege

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27-31 KitaG nicht mehr bestehen.

Erfolgt eine Rücknahme oder Aufhebung einer Erlaubnis, einer Feststellung der personenbezogenen Eignung oder einer Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten gemäß der §§ 45 oder 48 des SGB X durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP, wird die AG Kindertagespflege in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten informieren und ggf. eine andere Kindertagespflegeperson vermitteln.

1.13 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist eine Eignungsfeststellung nach dieser Richtlinie durch die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP erforderlich. Personensorgeberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit zu melden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.

Bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege in Räumen der Personensorgeberechtigten werden für diese Leistung keine Aufwendungen für Miet- und Betriebskosten, Sachaufwendungen und Ausstattung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

1.14 Qualitätsstandards

Die Arbeitsgemeinschaft „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Kindertagespflege, kooperierenden Trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP, erarbeiten und entwickeln seit 2016 Qualitätsansprüche und – kriterien, die seit dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss zum 01.07.2022 für die Kindertagespflege in der LHP bindend sind. (JHA 22/SVV/0507)

Das Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ beschreibt die Qualitätsparameter für verschiedene Handlungsfelder in der Kindertagespflege und soll als Leitfaden hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und -ansprüche für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatung dienen.

Die Qualitätsstandards ermöglichen eine Vergleichbarkeit, bieten eine Grundlage zur Evaluation und laden zur Selbstüberprüfung ein.

Die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Qualitätsstandards ist unter Berücksichtigung von sich verändernden Rechtslagen sowie bundesweiter Entwicklungen im Feld der Kindertagesbetreuung sicherzustellen.

1.15 Kinderschutz

Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 des SGB VIII haben die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagespflege zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII in der Kindertagespflege unbedingt zu beachten und sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen ihren Schutzauftrag gegenüber den von ihnen betreuten Kindern verantwortungsvoll wahrnehmen.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist von der Kindertagespflegeperson eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP zu informieren.

Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen.

Eine Leistungsvereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Aufwendungen wie z.B. Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Elterngespräche im Kinderschutz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie Vor- und Nachbereitung (Dokumentationsbogen, Schutzplan) außerhalb der Betreuungszeit, können der Kindertagespflegeperson in Anlehnung an die mittelbaren pädagogischen Arbeiten auf Antrag erstattet werden. Im formlosen Antrag muss der Aufwand der Kindertagespflegeperson nachvollziehbar sein (Datum, Angabe Zeitaufwand).

1.16 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege

Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Stadt Potsdam ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig.

Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Siehe auch (§ 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII).

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit (Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII) müssen sich Kindertagespflegepersonen bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherungspflicht bei der BGW.

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, sind als Beschäftigte des Haushalts über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Berlin Brandenburg) gesetzlich unfallversichert.

1.17 Vertretung

Die Etablierung eines tragfähigen Vertretungsmodells ist für die Kindertagespflege unerlässlich und ausschlaggebend für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform als gleichrangiges Angebot zur Kita. Um in krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden in der LHP unterschiedliche Vertretungsmodelle über die Kooperation mit unterstützenden freien Trägern angeboten.

Für die Sicherstellung der Vertretungsregelung ist eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und einem freien Träger erforderlich.

Im Vertretungsfall ist sicherzustellen, dass die Kinder in einer kooperierenden Kindertagesstätte, einer anderen geeigneten Kindertagespflegestelle oder in der bisherigen Kindertagespflegestelle durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson weiterbetreut werden. Die vertretende Person oder Einrichtung muss den betreuten Kindern vertraut sein. Zur weiteren Sicherung der Qualität in einer Vertretungssituation, sind bei der Umsetzung die im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschriebenen Kriterien zu beachten.

1.18 Vertragsregelungen

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, sind sowohl zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten als auch zwischen Kindertagespflegeperson und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils vertraglich zu regeln.

Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson ist ein Tagespflegevertrag zu schließen. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag zu schließen.

Die Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge. Bei der Vertragsgestaltung ist vorrangig auf die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zur Verfügung gestellten Musterverträge zurückzugreifen bzw. die Inhalte gemäß § 39 KitaG zu beachten.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP schließt mit kooperierenden freien Trägern einen Leistungsvertrag für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben in der Kindertagespflege (siehe auch 1.3).

1.19 Kooperation mit freien Trägern, Kita und Grundschule

Für die Kindertagespflegepersonen der LHP besteht aus Gründen der Qualitätssicherung eine Pflicht zur Kooperation mit einem der drei freien Träger ihrer Wahl.

Darüber hinaus ist die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kita und/oder Grundschule maßgeblich für gelingende Übergänge von der Kindertagespflege in die Kita bzw. in die Grundschule und legt damit einen Grundstein für gute Bildungschancen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - AG Kindertagespflege unterstützt bei der Initiierung von Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kita bzw. Grundschule und setzt diese zwingend bei der Betreuung der Altersgruppe 3-6 Jahre sowie bei der Betreuung von Hortkindern voraus.

2. Finanzierung der Kindertagespflege

2.1 Grundsätze

Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen basieren auf der rechtlichen Grundlage des § 23 SGB VIII sowie des § 43 KitaG. Nach dieser Richtlinie dürfen laufende Geldleistungen nur Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagespflegestellen nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagespflege gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und § 26 KitaG besitzen. Dabei sind der Ort, der zeitliche Umfang der Leistung, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages gemäß dieser Richtlinie sowie eine Kooperation mit einem freien Träger der Kindertagespflege.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Aufwendungen (laufende Geldleistungen) einer Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sind bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in der Regel verwaltungsvereinfachend in Form von monatli-

chen Pauschalen. Alle Pauschalen beziehen sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat.

Eine Erstattung erbrachter Leistungen über einen Umfang von 6 Betreuungsstunden hinaus erfolgt nicht ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung. Liegt der Rechtsanspruch zum Beginn der Betreuungsleistung von mehr als 6 Stunden noch nicht vor, muss die Kindertagespflegeperson gegenüber der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung mindestens nachweisen, dass die Eltern den Antrag auf Rechtsanspruchsprüfung (z.B. Antragstellung per E-Mail an Kita-Tipp) gestellt haben. Innerhalb von 8 Wochen ab Antragstellung ist der Rechtsanspruchsbescheid in solchen Fällen nachzureichen.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - Arbeitsgruppe Kitafinanzierung - unaufgefordert eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages (ebenso jede Kündigung eines Betreuungsvertrages) vorzulegen. Diese sind Grundlage für die Finanzierung der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen (z.B. Änderung Rechtsanspruch/Betreuungsumfang), bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien und müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - AG Kitafinanzierung ebenso zeitnah angezeigt werden.

Endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege mit Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. durch Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson, so hat die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP - AG Kitafinanzierung umgehend über den Termin der Beendigung des Betreuungsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

2.2 Betreuungspauschale

Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte Betreuungspauschale wird zur Anerkennung der erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson gewährt. Auf der Basis des § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG zahlt die Landeshauptstadt Potsdam an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze zum Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gehören, für belegte Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Betreuungspauschale. Die Höhe der Betreuungspauschale wird durch die Landeshauptstadt Potsdam festgesetzt und regelmäßig überprüft sowie bei Veränderungen angepasst.

Die Festlegung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Dabei sind neben der vergleichbaren Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung auch die formale Qualifikation sowie die Erfahrungsstufe maßgeblich (Anlage 1a).

Kindertagespflegepersonen, die gemäß §§ 9,10 Absatz 1 und 11 der Kitapersonalverordnung Brandenburg als pädagogische Fachkraft gelten, erhalten im ersten Erlaubniszeitraum eine Betreuungspauschale angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE unter Beachtung der relevanten Berufserfahrung.

Kindertagespflegepersonen, die gemäß der Kitapersonalverordnung Brandenburg nicht als pädagogische Fachkräfte gelten, erhalten im ersten Erlaubniszeitraum eine betreuungspauschale ebenso angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE (80%) – Erfahrungsstufe 1.

Nach der Stufenlaufzeit (1 Jahr in Stufe 1) erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE (davon 80% für nicht päd.

Fachkräfte), wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungstage (siehe Punkt 1.9) erfolgreich absolviert wurden und die Angebote der Fachberatung des freien Trägers (fachliche Begleitung im Betreuungsalltag und Teilnahme an mindestens 4 kollegialen Austauschrunden im Jahr) in Anspruch genommen wurden - Stufe 2.

Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel in die nächste Stufe 3 (nach 2 Jahren in Stufe 2), die Stufe 4 (nach 3 Jahren in Stufe 3), die Stufe 5 (nach 4 Jahren in Stufe 4) sowie die Stufe 6 (nach 5 Jahren in Stufe 5) siehe Anlage 1a.

Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags (Betreuungspauschale) wird neben der formalen Qualifikation und der Tätigkeitsdauer, der zeitliche Umfang der Leistung (nach den Betreuungszeitstufen der Elternbeitragssatzung und der Anzahl der betreuten Kinder) sowie die Altersstruktur der Kinder berücksichtigt. Maßgeblich für die Höhe der Betreuungspauschale (über 6 Stunden) ist außerdem der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang.

Für die Betreuung von Kindern der Altersstruktur 0-4 Jahre wird die Förderleistung gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur 0-4 Jahre* gezahlt. Erfolgt ab der Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes kein Übergang in die Kita, erfolgt die Finanzierung gemäß der *Tabelle Altersstruktur 4 Jahre -Einschulung* der Anlage 1a.

Wird der Übergang in die Kita nach Vollendung des 4. Lebensjahres nachgewiesen (Platzbestätigung der aufnehmenden Kita) wird bis zum Übergang in die Kita, längstens jedoch für 3 Monate über die Vollendung des 4. Lebensjahres hinaus die Betreuungspauschale gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur 0-4 Jahre* weiter gewährt.

Für die Betreuung von Kindern der Altersstruktur 0-6 Jahre in Großtagespflege wird die Förderleistung gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur 0-6 Jahre Großtagespflege* gezahlt.

Für die Betreuung von Kindern im Hortalter wird die Förderleistung gemäß Anlage 1a *Tabelle Altersstruktur schulpflichtige Kinder* gezahlt.

Der Anspruch auf die Förderleistung besteht ab dem 1. Tag der Eingewöhnung. Während der Eingewöhnung ist die Überschneidung von mehreren Betreuungsverträgen möglich. Bei der Eingewöhnung und Betreuung ist jedoch zwingend darauf zu achten und anhand von An- und Abwesenheitslisten nachzuweisen, dass die Anwesenheit von 5 Kindern bzw. 8 Kindern gleichzeitig gemäß § 43 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 33-35 KitaG nicht überschritten wird.

Grundsätzlich führt ein aufeinanderfolgendes Fehlen von bis zu einem Monat des zu betreuenden Kindes bei gültigem Betreuungsvertrag nicht zu einer Aberkennung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Fehlt ein Kind bei gültigem Betreuungsvertrag aufeinanderfolgend länger als einen Monat ist die Regelung zur Ausfallpauschale sinngemäß anzuwenden.

2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. SGB VIII stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag im Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege (AG Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher Behinderung bzw. AG Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung) der LHP.

Die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie abzustimmen. Bei erhöhtem Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege kann auf

schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson ein gesonderter Zuschuss gewährt bzw. der Rahmen der Finanzierung erweitert werden.

Im Antrag erklärt die Kindertagespflegeperson ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf und beschreibt die erweiterte Betreuungsleistung.

Der erhöhte pädagogische Förderbedarf setzt Kompetenzen der Kindertagespflegeperson voraus, welche sie durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erworben hat.

Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, einen Bescheid durch den Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege (evtl. auch eine Stellungnahme durch den Bereich Hilfen zur Erziehung) oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung trifft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zeitnah.

2.4 Mittelbare Arbeiten

Mittelbare Arbeiten in Kindertagespflege wie die Reinigung der Räume, die Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten inklusive Einkauf als auch die Selbstverwaltung (Abschlagsrechnung, Betreuungsverträge) zählen zu den Aufgaben einer selbständigen Kindertagespflegeperson und finden außerhalb der Betreuungszeit statt. Der Aufwand für die mittelbaren Arbeiten zur Reinigung (10 Stunden monatlich), Vor-, Zu- und Nachbereitung zur Verpflegung (15 Stunden monatlich) sowie zur Selbstverwaltung (4 Stunden monatlich) wird pauschal pro betreutem Kind pro Monat gemäß Anlage 1b erstattet. Die Festlegung der Pauschale mittelbare Arbeiten für die o. g. nicht pädagogischen Tätigkeiten erfolgt in Anlehnung an den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn.

2.5 Mittelbare pädagogische Arbeiten

Mittelbare pädagogische Arbeiten werden ebenso außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z.B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation.

Die Pauschale pro betreutem Kind pro Monat gemäß Anlage 1b wird nur dann erstattet, wenn Folgendes nachgewiesen wird:

- für jedes Kind wird von der Kindertagespflegeperson eine Bildungsdokumentation (Portfolio) erstellt
- die Kindertagespflegeperson orientiert sich bei der Beobachtung der kindlichen Bildungsprozesse an den *Grundsätzen der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg*
- die Beobachtungen erfolgen anhand einheitlicher, ressourcenorientierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren und werden entsprechend dokumentiert
- es wird zu jedem Kind einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern geführt
- es findet einmal im Jahr ein Elternabend/-nachmittag statt

Die o. g. Leistungen werden im Rahmen der Besuchskontakte der AG Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP von der Kindertagespflegeperson regelmäßig nachgewiesen. Eine fachliche Begleitung zur Umsetzung bzw. Einhaltung von Qualitätsstandards bei den o. g. Aufgaben wird über die Fachberatung angeboten.

2.6 Sachaufwendungen

Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gemäß Anlage 1b zu dieser Richtlinie gewährt.

Zu den sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege zählen unter anderem:

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterialien (inkl. Windeln),
- Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung,
- Bürokosten,
- Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Supervision,
- Mitgliedsbeiträge,
- Impfungen (der Kindertagespflegeperson),
- Führungszeugnisse

Bei der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des vierten Lebensjahres wird die Kostenposition für Windeln (11,00 € pro Kind/pro Monat) von der Sachkostenpauschale abgezogen.

2.7 Verpflegung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet der Kindertagespflegeperson den Aufwand für die Verpflegung der Kinder mit Frühstück, Vesper, Mittagessen und Getränke gemäß Anlage 1b zu dieser Richtlinie.

Ein nachweisbarer Mehraufwand (über die Pauschale Mittagessen siehe Anlage 1b hinaus) bei der Mittagsversorgung der betreuten Kinder, kann auf formlosen Antrag der Kindertagespflegeperson hin erstattet werden. Dieser Mehraufwand muss von der Kindertagespflegeperson anhand des tatsächlichen Wareneinsatzes bzw. anhand der Kosten pro Mittagessen durch eine Cateringversorgung (pro Kind, pro Tag und Monat = mehr als Pauschale Mittagessen siehe Anlage 1b) nachgewiesen werden.

2.8 Miet- und Betriebskosten

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt der Kindertagespflegeperson bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege, in auf dem freien Markt angemieteten Räumen, die ortsübliche Kaltmiete für die tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche.

Die Kosten für die Kaltmiete werden nur erstattet, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme (ortsübliche Kaltmiete und Fläche) durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP bestätigt wurde.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt Kindertagespflegepersonen bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege im Eigentum der Kindertagespflegeper-

son eine gemäß Anlage 1b zu dieser Richtlinie aufgeführte kalkulatorische Miete für die tatsächliche der Kindertagespflege zuzuordnenden Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz.

Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV wie:

- Grundsteuer,
- Be- und Entwässerung,
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung,
- Aufzugsanlagen,
- Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Gartenpflege,
- Schornsteinreinigung,
- Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Hauswart,
- Gemeinschafts-Antennenanlagen,
- Strom,

werden monatlich in Höhe der in der Anlage 1b zu dieser Richtlinie aufgeführten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Es wird die gleiche Nettogrundfläche wie bei der Entscheidung über die Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete zugrunde gelegt. Ein nachgewiesener (jährliche Betriebskostenabrechnung) Mehraufwand bzgl. angemessener Betriebskosten kann im begründeten Einzelfall nachträglich erstattet werden.

2.9 Aufwendungen für die Qualifizierung in Kindertagespflege

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP übernimmt auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise 50 % der Kosten für die notwendige Qualifizierung (gemäß Kindertagespflegeverordnung), soweit keine Finanzierung von anderer Seite (z.B. Agentur für Arbeit) erfolgt.

Voraussetzung für die Erstattung der Qualifizierungskosten ist die Vorlage des Zertifikats vom Bundesverband Kindertagespflege und eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der LHP.

2.10 Ausstattung

Der Kindertagespflegeperson wird für jeden zur Verfügung gestellten Platz laut Pflegeerlaubnis eine Pauschale gemäß Anlage 1b zu dieser Richtlinie zur Herstellung, Unterhaltung, Reparatur sowie Ersatzbeschaffung von für die Kindertagespflege notwendige Ausstattung (Innen-, Außen- und Küchenausstattung inklusive Kinderwagen) gewährt.

2.11 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Hinsichtlich des Versicherungsträgers bleibt es der Kindertagespflegeperson selbst überlassen, ob sie ihre Alterssicherung über eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Ren-

tenversicherung oder eine private Versicherung organsiert. Die Art der Alterssicherung sollte grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Kindertagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.

2.12 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages.

Beiträge für Zusatzversicherungen werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nicht erstattet.

2.13 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden auf schriftlichen Antrag durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Deckt die Unfallversicherung mehrere Personen ab und wird nur ein Gesamtbeitrag nachgewiesen, ist der Beitrag durch die begünstigte Personenzahl zu teilen.

Ist die Kindertagespflegeperson durch diese Unfallversicherung auch über die Kindertagespflegetätigkeit hinaus versichert, wird nur der Anteil für die Kindertagespflegetätigkeit erstattet.

2.14 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson wird für bis zu 10 Fortbildungstage in 2 Kalenderjahren (80 UE/ 60 Stunden) bei fortlaufender Geldleistung freigestellt.

Ebenso wird der Kindertagespflegeperson an 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr betreuungsfreie Zeit sowie 2 zusätzliche Regenerationstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt. Der Anspruch auf 30 Tage betreuungsfreie Zeit sowie 2 zusätzliche Regenerationstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung setzt eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche voraus. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.

Zusätzlich werden der Kindertagespflegeperson an bis zu 15 Krankentagen im Kalenderjahr die fortlaufende Geldleistung weitergewährt.

Bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr, wird der Anspruch auf die betreuungsfreie Zeit anteilig (2,5 Tage pro Monat) gewährt.

Die Kindertagespflegeperson hat jede Erkrankung, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.

Die jährliche Urlaubs- und Fortbildungsplanung ist der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung in einer Übersicht bis zum 31.01. eines jeden Jahres bekannt zu geben. Die Urlaubs- Fortbildungs- und Krankheitstage sind darüber hinaus fortlaufend in der Abschlagsrechnung anzugeben.

Über die Gewährung bzw. Fortzahlung der Aufwendungen dieser Richtlinie nach dem 15. Krankentag und/oder 30. Arbeitstag der betreuungsfreien Zeit entscheidet auf Antrag der Kindertagespflegeperson der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP.

2.15 Konsultationskindertagespflege

Konsultationstagespflegestellen sind vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ausgewählte Kindertagespflegepersonen, die u. a. über eine mehrjährige Erfahrung in der Berufspraxis als Kindertagespflegeperson verfügen, um Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren einen praktischen Einblick in die Kindertagespflege zu gewährleisten und diese im Rahmen einer Hospitation fachlich zu begleiten. Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflege als Konsultationstagespflege durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ernannt wurde, erhalten für die Betreuung der Hospitanten oder Interessenten 20,00 €/Tag. Diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet ebenso über den Zeitraum der Konsultation.

2.16 Abrechnungsverfahren

Der Kindertagespflegeperson wird ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für das Quartal gewährt. Hierzu hat die Kindertagespflegeperson bis

zum 10.12. für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres,
zum 10.03. für die Monate April, Mai und Juni eines Jahres,
zum 10.06. für die Monate Juli, August und September eines Jahres und
zum 10.09. für die Monate Oktober, November und Dezember eines Jahres

eine Abschlagsrechnung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Es sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Überweisung des monatlichen Abschlags an die Kindertagespflegeperson erfolgt mit Fälligkeit zum jeweils 1. Tag für den laufenden Monat. Eine durch die Kindertagespflegeperson verschuldete verspätete Antragstellung für das jeweilige Quartal führt zu einer analogen Verschiebung der Fälligkeit.

Haben sich die bei der Abschlagsbeantragung zugrunde gelegten finanzierungsrelevanten Sachverhalte nicht geändert, so gilt der erhaltene Abschlag in diesen Aufwendungen als anerkannt.

Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte gegenüber der Abschlagsbeantragung verändert, sind diese dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Höhere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Niedrigere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Rückforderung an die Kindertagespflegeperson mit Fälligkeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson.

Eine schuldhaft verzögerte Mitteilung von veränderten finanzierungsrelevanten Sachverhalten durch die Kindertagespflegeperson kann zur Verspätung der Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson führen.

Bei Beginn der Betreuung des Kindes im laufenden Monat erfolgt für den betreffenden Monat nur eine anteilige Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Prüffähige Nachweise über den Abschluss eines Alterssicherungsvertrages, einer Kranken-, Pflege und Unfallversicherung sowie gezahlten Aufwendungen/Beiträgen für das geltend gemachte Jahr sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unaufgefordert spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Bereits erhaltene Abschläge auf diese Aufwendungen sind gegenzurechnen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Nachzahlung der entstandenen Aufwendungen binnen zwei Monaten, liegen die nachgewiesenen und anerkannten tatsächlichen Kosten über der zuvor erhaltenden Abschlagszahlung. Liegen die nach Prüfung anzuerkennenden tatsächlichen Kosten unter der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ist der Differenzbetrag nach Aufforderung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP mit Fälligkeit binnen zwei Monaten durch die Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.

2.17 Ausfallpauschale

Kann für einen Betreuungsplatz keine sofortige Wiederbelegung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, können auf Antrag eine Betreuungspauschale für bis zu 6 Stunden (sog. Ausfallpauschale) sowie Sachkosten ohne Verpflegung gewährt werden. Über den Zeitraum der Gewährung (Anzahl der Monate am Stück) wird im Einzelfall entschieden. Maximal darf der Kindertagespflegeperson 10 x im Kalenderjahr die Ausfallpauschale gewährt werden.

Durch die Kindertagespflegeperson ist nachzuweisen, dass der freie Träger und der Betreuungsplatzservice Kita-Tipp zeitnah über den freien Platz informiert (per E-Mail) wurden.

Die Ausfallpauschale ist formlos per E-Mail oder per Abschlagsrechnung bei der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung zu beantragen. Die Ausfallpauschale wird im Sinne einer Einzelfallentscheidung zur Überbrückung, zum Erhalt der Kindertagespflege gewährt und setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson weiterhin für die LHP tätig ist.

2.18 Betreuung in Kindertagespflege außerhalb von Potsdam/Kinder aus anderer Gemeinde

Werden Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Verlangen des aufnehmenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren.

Kinder aus anderer Gemeinde sind demnach ebenso per Abschlagsrechnung anzugeben und es ist ein Betreuungsvertrag bei der AG Kitafinanzierung einzureichen.

2.19 Prüfrechte

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, um die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen zu können. Die Kindertagespflegeperson hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, bei der Kindertagespflegeperson bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

2.20 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf. Die Richtlinie vom 01.01.2023 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Potsdam, den

Fachbereichsleitung Kinder,
Jugend und Familie

Anlage 1a Förderleistung zur Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RLKindertagespflege) ab 01.08.2024

Altersstruktur 0-4 Jahre (Schlüssel 1:5 - gem. § 33 Abs. 1 KitaG)

Betreuungszeit		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	550 €	585 €	622 €	657 €	691 €	727 €
	ohne pädag. Anerkennung	440 €	468 €	498 €	526 €	553 €	582 €
7 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	641 €	683 €	726 €	767 €	806 €	848 €
	ohne pädag. Anerkennung	513 €	546 €	581 €	613 €	645 €	679 €
8 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	733 €	780 €	830 €	876 €	922 €	969 €
	ohne pädag. Anerkennung	586 €	624 €	664 €	701 €	737 €	775 €
9 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	824 €	878 €	933 €	986 €	1.037 €	1.091 €
	ohne pädag. Anerkennung	660 €	702 €	747 €	788 €	829 €	872 €
10 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	916 €	976 €	1.037 €	1.095 €	1.152 €	1.212 €
	ohne pädag. Anerkennung	733 €	780 €	830 €	876 €	922 €	969 €

Altersstruktur 0-6 Jahre Großtagespflege (inhaltlich gleich Krippe)

Betreuungszeit		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	550 €	585 €	622 €	657 €	691 €	727 €
	ohne pädag. Anerkennung	440 €	468 €	498 €	526 €	553 €	582 €
7 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	641 €	683 €	726 €	767 €	806 €	848 €
	ohne pädag. Anerkennung	513 €	546 €	581 €	613 €	645 €	679 €
8 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	733 €	780 €	830 €	876 €	922 €	969 €
	ohne pädag. Anerkennung	586 €	624 €	664 €	701 €	737 €	775 €
9 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	824 €	878 €	933 €	986 €	1.037 €	1.091 €
	ohne pädag. Anerkennung	660 €	702 €	747 €	788 €	829 €	872 €
10 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	916 €	976 €	1.037 €	1.095 €	1.152 €	1.212 €
	ohne pädag. Anerkennung	733 €	780 €	830 €	876 €	922 €	969 €

Altersstruktur 4 Jahre-Einschulung (1:8 Kigaschlüssel - gem. § 34 Abs. 1 KitaG)							
Betreuungszeit		**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
6 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	344 €	366 €	389 €	411 €	432 €	454 €
	ohne pädag. Anerkennung	275 €	293 €	311 €	329 €	346 €	364 €
7 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	401 €	427 €	454 €	479 €	504 €	530 €
	ohne pädag. Anerkennung	321 €	341 €	363 €	383 €	403 €	424 €
8 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	458 €	488 €	518 €	548 €	576 €	606 €
	ohne pädag. Anerkennung	366 €	390 €	415 €	438 €	461 €	485 €
9 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	515 €	549 €	583 €	616 €	648 €	682 €
	ohne pädag. Anerkennung	412 €	439 €	467 €	493 €	518 €	545 €
10 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	573 €	610 €	648 €	684 €	720 €	757 €
	ohne pädag. Anerkennung	458 €	488 €	518 €	548 €	576 €	606 €

Altersstruktur schulpflichtige Kinder (Schlüssel 1:8 - gem. § 34 Abs. 1 KitaG)							
Betreuungszeit		**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
4 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	229 €	244 €	259 €	274 €	288 €	303 €
	ohne pädag. Anerkennung	183 €	195 €	207 €	219 €	230 €	242 €
6 Stunden	mit pädagogischer Anerkennung	344 €	366 €	389 €	411 €	432 €	454 €
	ohne pädag. Anerkennung	275 €	293 €	311 €	329 €	346 €	364 €

Anlage 1b Sachaufwand zur Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RLKindertagespflege) ab 01.08.2024

1. Sachaufwendungen pro Monat / betreutes Kind

Position	Betrag
1. **Sonstige Sachkosten A** (Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- u. Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Windeln, Honorare)	30 €
2. **Sonstige Sachkosten B** (SK Verwaltung, Steuerberater, Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Führungszeugnisse, Impfungen, Mitgliedsbeiträge)	8 €
3. **Fortbildungskosten**	6 €
4. **Verpflegung** (Wareneinsatz für Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränke)	66 €
5. **Mittelbare Arbeiten** (Reinigung, Selbstverwaltung, Einkauf, Vor-, Zu- und Nachbereitung Verpflegung)	72 €
6. **Mittelbare pädagogische Arbeiten** (Elterngespräche, Elternabende, Nachbereitung Beobachtung und Dokumentation, außerhalb Betreuungszeiten)	38 €
Gesamt	**220 €**

2. Kalkulatorische Miete und Betriebskosten

Position	Betrag
1. **Kalkulatorische Miete** (in Höhe der ortsüblichen Miete auf Grundlage des aktuell gültigen IHK Gewerbermietspiegels - Büro- und Praxisräume)	**verhandlungs-basis**
2. **Betriebskosten** (siehe Betriebskostenspiegel Land Brandenburg inkl. Inflation)	**3,65 €/m²**

3. Ausstattung

Position	Betrag
1. **Ausstattung** (Pauschale für jeden laut Tagespflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz)	**11 €**

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

---

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? ☐ Nein ☒ Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? ☐ Nein ☒ Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? ☐ Nein ☐ Ja ☒ Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3610000 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.331.581	1.387.100	1.413.000	1.448.600	1.527.800	0	5.776.500
Ertrag neu	1.331.581	1.387.100	1.456.389	1.475.445	1.536.949	1.549.805	7.405.688
Aufwand laut Plan	3.938.920	5.169.700	5.270.400	5.270.400	5.270.400	0	20.980.900
Aufwand neu	3.938.920	4.780.922	4.876.540	4.974.071	5.073.552	5.175.023	24.880.109
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-2.607.338	-3.782.600	-3.857.400	-3.821.800	-3.742.600	0	-15.204.400
Saldo Ergebnishaushalt neu	-2.607.338	-3.393.822	-3.420.152	-3.498.626	-3.536.603	-3.625.218	-17.474.421
Abweichung zum Planansatz	0	388.778	437.248	323.174	205.997	-3.625.218	-2.270.021

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2028 in der Höhe von insgesamt 2.270.021,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? ☒ Nein ☐ Ja

   Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
   Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? ☐ Nein ☐ Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. ☐ Nein ☒ Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die dargestellten finanziellen Auswirkungen der zum Beschluss stehenden Vorlage erwachsen primär aus Tarif- (TVöD Aufwuchs zum März 2024 ca. 11-12 %), Inflationsanpassungen hinsichtlich der Kosten von Tagespflegepersonen, der künftigen Zahl von Kindertagespflegepersonen sowie zur Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder. Da die Kindertagespflege gem. SGB VIII ein zu sonstigen Kindertagesbetreuungsangeboten gleichberechtigtes Angebot darstellt, ist eine entsprechende Anpassung dringlich wie rechtlich geboten. Darüber hinaus ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gemäß Beschluss 23/SVV/0412 beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen.

Aus entsprechender Vorlage erwachsen dabei in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 keine aufwandsseitigen Mehrbedarfe. Die dargestellten Ansätze der beschlossenen Haushaltsplanung 2023/2024 sind auskömmlich, die Mittelfristplanung (Mifi) muss jedoch den geänderten Bedingungen und Annahmen angepasst werden.

Die in den HHJ 2025-2028 dargestellten Bedarfe (abweichend von der bisher beschlossenen MiFi) sind entsprechend als pflichtige (unabweisbar, unaufschiebbar) Bedarfe im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 ff. zu modifizieren und stehen unter entsprechendem Vorbehalt.

Die in 2028 dargestellte Erhöhung zum Planansatz i. H. v. 3,625 Mio. € resultiert aus dem Sachstand, dass in 2028 keine zum Vergleich heranziehbare MiFi besteht. Dies spiegelt sich in der dargestellten Gesamtsumme der Haushaltsbelastung wider. Gleichzeitig ist eine Verringerung der HH-Belastung in den Jahren 2024-2027 sichtbar.

Die sich aus der fortgeschriebenen RL Kindertagespflege ergebenen erstattungsfähigen Aufwendungen (Personal-, Sach- und Mietkosten) wurden nur teilweise im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2024 ff berücksichtigt und stehen daher unter dem Vorbehalt des Beschlusses der SVV. Der Beschluss kann dann als Änderung der mittelfristigen Finanzplanung (MiFi) in der Haushaltsplanung 2025 endgültig berücksichtigt und beschlossen werden.

Anlagen:

☒ Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen **(Interne Pflichtanlage!)**

☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)

☐ Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

▶ Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele

☐ ja ☐ nein

☐ Digitales Potsdam	☐ Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	☐ Vorausschauendes Flächenmanagement
☒ Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	☐ Umweltgerechte Mobilität	☐ Bürgerschaftliches Engagement
☐ Investitionsorientierter Haushalt	☐ Vielseitiges Unternehmertum	☐ Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

▶ Finanzielle Auswirkungen

☒ ja ☐ nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Aus entsprechender Vorlage erwachsen in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 keine aufwandsseitigen Mehrbedarfe. Die dargestellten Ansätze der beschlossenen Haushaltsplanung 2023/2024 sind auskömmlich. Die in den HHJ 2025-2028 dargestellten Bedarfe (abweichend von der bisher beschlossenen MiFi) sind entsprechend als pflichtige (unabweisbar, unaufschiebbar) Bedarfe im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 ff. zu modifizieren.

Die jährliche Steigerung basiert dabei auf der Tarifsteigerung sowie auf der angenommenen Inflationssteigerung i. H. v. 2 % p.

Die in 2028 dargestellte Erhöhung zum Planansatz i. H. v. 3,625 Mio€ resultiert daraus, dass in 2028 keine zum Vergleich heranziehbare Mifi besteht. Dies spiegelt sich in der dargestellten Gesamtsumme der Haushaltsbelastung wider. Gleichzeitig ist eine Verringerung der HH-Belastung in den Jahren 2024-2027 sichtbar.

Die sich aus der fortgeschriebenen RL Kindertagespflege ergebenen erstattungsfähigen Aufwendungen (Personal-, Sach- und Mietkosten) wurden nur teilweise im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2024 ff berücksichtigt und stehen daher unter dem Vorbehalt des Beschlusses der SVV. Der Beschluss kann als Änderung der mittelfristigen Finanzplanung in der Haushaltsplanung 2025 endgültig berücksichtigt und beschlossen werden.

▶ Berechnungstabelle Demografieprüfung

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	**Wirkungsindex Demografie**	**Bewertung Demografierelevanz**
			20		**400**	**0**

▶ Klimaauswirkungen

☒ positiv ☐ negativ ☐ keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Durch die Weiterentwicklung der Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP sowie die Sicherung von Qualitätsstandards, in Hinblick auf Nachhaltigkeit in verschiedenen Handlungsfeldern der Kindertagespflege (gesunde Ernährung, Ausstattung, Reinigung, Energieversorgung, Elternarbeit, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespersonen u.s.w.), kann die Auswirkung auf das Klima positiv beeinflusst werden.

Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

24/SVV/0811
Mitteilungsvorlage
öffentlich

Sitzungskalender 2025

Geschäftsbereich:	*Datum*
Fraktionen	05.08.2024

geplante Sitzungstermine	*Gremium*	*Zuständigkeit*
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	zur Kenntnis

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Sitzungskalender 2025 (Januar – Dezember 2025) als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, die Fraktionen, die Ausschüsse und weiterer Gremien (die im Weiteren ergänzt werden).

Die Planung der Sitzungstermine beruht auf Grundlage der traditionellen Sitzungstermine der Gremien in den letzten Jahren. Unter Berücksichtigung der Feier- und Ferientage sowie der Ladungsfristen, verschieben sich diese insbesondere im April und Mai sowie im September und Oktober.
Im Dezember beraten nicht mehr alle Ausschüsse, da sie sich mit den Ladungsfristen und den 2 Wochen bis Weihnachten nicht abbilden lassen. Hier können die ersten Wochen im Januar 2026 genutzt werden.

Aufgrund der angespannten Raumsituation, aber auch unter Berücksichtigung der geforderten Bedingungen der Barrierefreiheit und der Umsetzung hybrider Sitzungen müssen die Planungen zukünftig zentral über das Büro der Stadtverordnetenversammlung gesteuert werden; häufig wechselnde Tagungsörtlichkeiten schließen sich dadurch aus.

Im Zuge der Planungen werden die dafür nutzbaren Räumlichkeiten eruiert und jedem Ausschuss zugeordnet.

Die frühzeitige Planung und Kenntnisnahme der Sitzungstermine sowie eine zentrale Steuerung der Gremienarbeit sind unabdingbar für die Sicherstellung von gut organisierten Rahmenbedingungen.

Anlagen:

1	Sitzungskalender 2025 - StVV, HA und alle Fachausschüsse	öffentlich
2	Legende zum Sitzungskalender 2025	öffentlich

TOP 16.3

Sitzungskalender 2025 - 1. Halbjahr

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Mi	1	**Neujahr**	Sa	1		Sa	1		Di	1	*ÄR*	Do	1	*Tag der Arbeit*	So	1	
Do	2		So	2		So	2		Mi	2	**StVV**	Fr	2	WA KIS	Mo	2	FS
Fr	3		Mo	3	**Winterferien**	Mo	3	FS	Do	3		Sa	3		Di	3	
Sa	4		Di	4	03.02. - 08.02.2025	Di	4	ÄR	Fr	4		So	4		Mi	4	HA
So	5		Mi	5		Mi	5	**StVV**	Sa	5		Mo	5	FS	Do	5	
Mo	6	FS	Do	6		Do	6		So	6		Di	6		Fr	6	
Di	7	Anschl./Präs.	Fr	7		Fr	7		Mo	7	FS	Mi	7	FW	Sa	7	
Mi	8	HA	Sa	8		Sa	8		Di	8	SBL	Do	8	JHA	So	8	*Pfingstsonntag*
Do	9		So	9		So	9		Mi	9	HA	Fr	9		Mo	9	*Pfingstmontag*
Fr	10		Mo	10	FS	Mo	10	FS	Do	10		Sa	10		Di	10	ÄR
Sa	11		Di	11	SBL	Di	11	SBL	Fr	11		So	11		Mi	11	**StVV**
So	12		Mi	12	HA	Mi	12	HA	Sa	12		Mo	12	FS	Do	12	
Mo	13	FS	Do	13	KA	Do	13	RPA	So	13		Di	13	OSK, SBL	Fr	13	
Di	14	SBL	Fr	14	WA KIS	Fr	14		Mo	14	**Osterferien**	Mi	14	FW	Sa	14	
Mi	15	FW	Sa	15		Sa	15		Di	15	14.04. - 25.04.2025	Do	15	RPA	So	15	
Do	16	JHA, KUM	So	16		So	16		Mi	16		Fr	16		Mo	16	FS
Fr	17		Mo	17	FS	Mo	17	FS	Do	17		Sa	17		Di	17	Anschl./Präs., OSK, DV
Sa	18		Di	18	Anschl./Präs. DV, GSWI, B/Sp.	Di	18	Anschl./Präs. DV, GSWI, B/Sp.	Fr	18	*Karfreitag*	So	18		Mi	18	FW
So	19		Mi	19	FW	Mi	19	FW	Sa	19		Mo	19	FS	Do	19	JHA
Mo	20	FS	Do	20	JHA	Do	20	JHA	So	20	*Ostersonntag*	Di	20		Fr	20	
Di	21	ÄR	Fr	21		Fr	21	WA KIS	Mo	21	*Ostermontag*	Mi	21	HA	Sa	21	
Mi	22	**StVV**	Sa	22		Sa	22		Di	22		Do	22	KUM, KA	So	22	
Do	23		So	23		So	23		Mi	23		Fr	23		Mo	23	FS
Fr	24		Mo	24	FS	Mo	24	FS	Do	24		Sa	24		Di	24	SBL, B/Sp., GSWI
Sa	25		Di	25	OSK, SBL	Di	25	OSK, SBL	Fr	25		So	25		Mi	25	HA
So	26		Mi	26	HA	Mi	26	HA	Sa	26		Mo	26	FS	Do	26	KUM, KA
Mo	27	FS	Do	27	KUM	Do	27	KUM, KA	So	27		Di	27	Anschl./Präs.	Fr	27	WA KIS
Di	28		Fr	28		Fr	28		Mo	28	FS	Mi	28		Sa	28	
Mi	29	HA				Sa	29		Di	29	DV, GSWI, B/Sp.	Do	29	*Christi Himmelfahrt*	So	29	
Do	30	RPA				So	30		Mi	30	HA	Fr	30		Mo	30	FS
Fr	31					Mo	31	FS				Sa	31				

TOP 16.3

Sitzungskalender 2025 - 2. Halbjahr

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Di	1	ÄR	Fr	1		Mo	1		Mi	1		Sa	1		Mo	1	FS
Mi	2	**StVV**	Sa	2		Di	2		Do	2		So	2		Di	2	ÄR
Do	3		So	3		Mi	3		Fr	3	*Tag der Dt. Einheit*	Mo	3	FS	Mi	3	**StVV**
Fr	4		Mo	4		Do	4		Sa	4		Di	4	ÄR	Do	4	
Sa	5		Di	5		Fr	5		So	5		Mi	5	**StVV**	Fr	5	
So	6		Mi	6		Sa	6		Mo	6	FS	Do	6		Sa	6	
Mo	7	FS	Do	7		So	7		Di	7	OSK, B/Sp.	Fr	7		So	7	
Di	8		Fr	8		Mo	8	FS	Mi	8	HA	Sa	8		Mo	8	FS
Mi	9		Sa	9		Di	9	Anschl./Präs., OSK	Do	9	RPA, JHA	So	9		Di	9	SBL
Do	10	RPA	So	10		Mi	10	HA	Fr	10	WA KIS	Mo	10	FS	Mi	10	HA
Fr	11		Mo	11		Do	11	RPA, JHA	Sa	11		Di	11	SBL	Do	11	KA, RPA
Sa	12		Di	12		Fr	12		So	12		Mi	12	HA	Fr	12	
So	13		Mi	13		Sa	13		Mo	13	FS	Do	13	KA, RPA	Sa	13	
Mo	14	FS	Do	14		So	14		Di	14	SBL, DV, GSWI	Fr	14		So	14	
Di	15	SBL, B/Sp., GSWI	Fr	15		Mo	15	FS	Mi	15	FW	Sa	15		Mo	15	FS
Mi	16	HA	Sa	16		Di	16	DV, SBL	Do	16	KUM, KA	So	16		Di	16	B/Sp., DV, OSK
Do	17		So	17		Mi	17	FW	Fr	17		Mo	17	FS	Mi	17	FW
Fr	18	WA KIS	Mo	18		Do	18	KUM, KA	Sa	18		Di	18	Anschl./Präs., B/Sp., DV, OSK	Do	18	KUM, JHA
Sa	19		Di	19		Fr	19		So	19		Mi	19	FW	Fr	19	WA KIS
So	20		Mi	20		Sa	20		Mo	20	**Herbstferien 20.10. - 01.11.2025**	Do	20	KUM, JHA	Sa	20	
Mo	21	FS	Do	21		So	21		Di	21	Anschl./Präs.	Fr	21	WA KIS	So	21	
Di	22		Fr	22		Mo	22	FS	Mi	22		Sa	22		Mo	22	**Weihnachtsferien**
Mi	23		Sa	23		Di	23	ÄR	Do	23		So	23		Di	23	22.12. - 02.01.2026
Do	24	**Sommerferien**	So	24		Mi	24	**StVV**	Fr	24		Mo	24	FS	Mi	24	
Fr	25	24.07. - 06.09.2025	Mo	25		Do	25		Sa	25		Di	25	SBL, GSWI	Do	25	*1. Weihnachtsfeiertag*
Sa	26		Di	26		Fr	26		So	26		Mi	26	HA	Fr	26	*2. Weihnachtsfeiertag*
So	27		Mi	27		Sa	27		Mo	27		Do	27		Sa	27	
Mo	28		Do	28		So	28		Di	28		Fr	28		So	28	
Di	29		Fr	29		Mo	29	FS	Mi	29	HA	Sa	29		Mo	29	
Mi	30		Sa	30		Di	30	SBL	Do	30		So	30		Di	30	
Do	31		So	31					Fr	31	*Reformationstag*				Mi	31	

Legende		Beginn
Anschl.	Antragsschluss	Di., 13:00 Uhr
Präs.	Präsidiumssitzung	Di., 16:00 Uhr
FS	Fraktionssitzung	Mo.
ÄR	Ältestenrat	Di., 18:00 Uhr
StVV	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Mi., 15:00 Uhr
HA	Hauptausschuss	Mi., 17:00 Uhr
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss	Do.,18:00 Uhr
FW	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	Mi., 18:00 Uhr
WA KIS	Werksausschuss Kommunaler Immobilien Service	Fr., 15:00 Uhr
B/Sp	Ausschuss für Bildung und Sport	Di., 17:30 Uhr
KA	Ausschuss für Kultur	Do., 17:30 Uhr
JHA	Jugendhilfeausschuss	Do., 16:30 Uhr
GSWI	Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	Di., 18:00 Uhr
OSK	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz	Di., 18:00 Uhr
KUM	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Do.,18:00 Uhr
SBL	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Entwicklung des ländlichen Raumes	Di., 18:00 Uhr
DV	Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung	Di., 18:00 Uhr
OBR	Ortsbeirat	

Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

24/SVV/0958

Antrag
öffentlich

Aufenthaltsorte für Jugendliche

Einreicher:	*Datum*
Fraktion CDU	10.09.2024

geplante Sitzungstermine	*Gremium*	*Zuständigkeit*
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, welche Standorte in kommunaler Hand als Aufenthaltsorte für Jugendliche mit Innen- und Außenräume dauerhaft oder temporär genutzt werden können.
Um eine zielgruppenorientierte Nutzung zu gewährleisten, sind Akteure wie bspw. der Kreisschülerrat, die Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen, das Kinder- und Jugendbüro, der Stadtjugendring Potsdam e.V. einzubeziehen.
Im Jugendhilfeausschuss und im Bildungsausschuss ist im 4. Quartal über erste Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Aufenthaltsorte für Jugendliche in Potsdam zu finden und zu sichern, ist aktuell schwieriger denn je. Dies gilt sowohl für Innenräume, die vor Kälte und Nässe schützen, als auch für Außenbereiche, in denen sie sich frei entfalten können. Obwohl dauerhafte Lösungen wünschenswert und nachhaltiger wären, so können auch temporär nutzbare öffentliche Räume diesem Ziel dienen.
Jugendliche wünschen sich Orte, an denen sie erwünscht und die nicht gleich mit Kosten verbunden sind. Ob schulische Aktivitäten oder sich einfach nur treffen, zusammen Musik hören, dem muss nicht immer ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen.
Wir können Jugendliche fördern, indem wir ihnen Räume und Plätze zur Selbstentfaltung ermöglichen und gleichzeitig fordern wir ihnen Eigenverantwortung und das Einhalten einfacher Regeln ab. In der Vergangenheit hat das Projekt "Buntes B" bewiesen, dass gesetztes Vertrauen bestätigt wurde.

Anlagen:
Keine